



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ÖBB-Infrastruktur AG
Praterstern 3
1020 Wien

Beilagen
WST1-UG-44/016-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug Bearbeitung (0 27 42) 9005 Durchwahl Datum
Mag. Daniela Fradinger- 10756 28. Mai 2025
Gobec

Betrifft
ÖBB-Infrastruktur AG; Vorhaben „ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt NORD; Gänserndorf – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal km 32,954 bis km 77,993“; teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 24 Abs 3 und 24f UVP-G 2000 iVm §§ 7, 8, 10 und 20 NÖ NSchG 2000; **Bescheid**

Vorhaben „ÖBB-Strecke 11401“

Wien Praterstern – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt NORD; Gänserndorf – Staatsgrenze n. Bernhardsthal km 32,954 bis km 77,993; Modernisierung Nordbahn Nordabschnitt

Genehmigung der NÖ Landesregierung
nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 iVm
dem NÖ Naturschutzgesetz 2000

Inhaltsverzeichnis

Spruch	6
I Genehmigung	6
I.1 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung	7
I.2 Naturschutzrechtliche Bewilligung	7
I.3 Aufsichten	7
I.3.1 Ökologische Umweltbaubegleitung	7
I.3.2 Ökologische Umweltbauaufsicht	8
I.3.3 Bekanntgabe der bestellten Personen	9
I.3.4 Bekanntgabe des Baubeginns	10
I.4 Befristungen gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000	10
I.4.1 Baubeginnfrist	10
I.4.2 Bauvollendungsfrist	10
I.5 Auflagen	10
I.5.1 Gewässerökologie	10
I.5.2 Ökologie und Naturschutz	12
I.6 Vorhabensbeschreibung	33
I.6.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	33
I.6.2 Planliche Darstellung	37
I.6.3 Projektziele	37
I.6.4 Beschreibung Naturschutz	38
I.6.4.1 Artenschutz (§§ 18 ff NÖ NSchG 2000)	38
I.6.4.2 Europaschutzgebiete (§ 9 NÖ NSchG 2000)	39
I.6.4.3 Naturschutzgebiet (§ 11 NÖ NSchG 2000)	39
I.6.4.4 Landschaftsschutzgebiet (§ 8 NÖ NSchG 2000)	39
I.6.4.5 Allgemeine Schutzbestimmungen (§ 7 NÖ NSchG 2000)	39

Rechtsgrundlagen.....	40
Begründung.....	41
1 Sachverhalt.....	41
2 Verfahrensverlauf	42
3 Einwendungen/Stellungnahmen während der Auflagefrist.....	43
3.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 14. Jänner 2025:.....	43
3.2 Stellungnahme des Vereins VIRUS vom 31. Jänner 2025:.....	45
4 Erhobene Beweise	52
4.1 Gutachtensauftrag	52
4.2 Gutachten	57
4.2.1 Gutachten Naturschutz/Ökologie von Dipl-Ing Norbert Zidek und Dipl-Ing Friedrich Vondruska vom 29. 11. 2024.....	57
4.2.2 Gutachten Gewässerökologie von Dipl-Ing Reinhard Wimmer vom 28. 10. 2024.....	64
4.2.3 Gutachten Landschaftsbild von Dipl-Ing Hans Kordina vom 24. 07. 2024.....	68
5 Beweiswürdigung	70
5.1 Allgemeine Ausführungen	70
5.2 Gutachten	71
6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt.....	72
7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	73
7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	73
7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000.....	73
7.3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)	78

7.3.1	Verordnung über die Europaschutzgebiete.....	85
8	Subsumption.....	89
8.1	Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000	89
8.2	Bewilligungspflicht gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000	89
9	Rechtliche Würdigung.....	91
9.1	Allgemeine Ausführungen	91
9.2	Zum Verhältnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und der teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren zueinander	92
9.3	Zur Frage der Naturverträglichkeit	93
9.4	Zur artenschutzrechtlichen Betrachtung	95
9.5	Zum Vorliegen der naturschutzrechtlichen Genehmigungskriterien	98
9.6	Zu den zusätzlichen Genehmigungskriterien gemäß § 24f UVP-G 2000.....	98
9.7	Fachliche Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen.....	99
9.7.1	Stellungnahme des SV DI Wimmer vom 13. 03. 2025 zum Vorbringen der NÖ Umweltschutzbehörde	99
9.7.2	Stellungnahme des SV DI Kordina vom 02. 04. 2025 zum Vorbringen der NÖ Umweltschutzbehörde	99
9.7.3	Stellungnahme der SV DI Vondruska und DI Zidek vom 14. 03. 2025 zum Vorbringen der NÖ Umweltschutzbehörde	100
9.7.4	Stellungnahme des SV DI Wimmer vom 27.02.2025 zum Vorbringen der der Umweltorganisation VIRUS.....	101
9.7.5	Stellungnahme der SV DI Vondruska und DI Zidek vom 13.03.2025 zum Vorbringen der NÖ Umweltschutzbehörde	102
9.8	Rechtliche Erwägungen zu den Einwendungen und Stellungnahmen	104
9.9	Zu den Aufsichten.....	107
9.10	Zu den Auflagen.....	107

9.11	Zur Befristung	107
10	Zusammenfassung	108
	Rechtsmittelbelehrung	108

Bescheid

Die NÖ Landesregierung entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 über den **Antrag** der ÖBB-Infrastruktur AG **vom 16. Mai 2024** auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 iVm den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (zweites teilkonzentriertes Verfahren) betreffend das Vorhaben ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt NORD, Gänserndorf – Staatsgrenze n. Bernhardsthal km 32,954 bis km 77,993; Modernisierung Nordbahn Nordabschnitt („MNB Nord“) wie folgt:

Spruch

I Genehmigung

Der ÖBB-Infrastruktur AG wird die Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 7, 8, 9, 10, 11, 18 und 20 NÖ Naturschutzgesetz 2000, für das Eisenbahnvorhaben „ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt NORD Gänserndorf – Staatsgrenze n. Bernhardsthal km 32,954 bis km 77,993; Modernisierung Nordbahn Nordabschnitt („MNB Nord“) erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend der Vorhabensbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt I.6 sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind) auszuführen und zu betreiben.

Hinweis:

Die bereits im Einreichprojekt vorgesehenen und die im Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technik vom 12. September 2024, GZ 2023-0.877.533, vorgeschriebenen Maßnahmen sind bei Errichtung und Betrieb einzuhalten.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Für das Eisenbahnvorhaben „ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt NORD Gänserndorf – Staatsgrenze n. Bernhardsthal km 32,954 bis km 77,993; Modernisierung Nordbahn Nordabschnitt („MNB Nord“), wird gemäß § 18 Abs 4 und § 20 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für die Bauphase für die Tagfalterarten Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Osterluzeifalter (*Zerynthia polyxena*), Segelfalter (*Iphiclides podalirius*), Großer Fuchs (*Nymphalis polychloros*), die Nachtfalterarten Kleines Nachtpfauenauge (*Saturnia pavonia*), Sechsfleck-Widderchen (*Zygaena filipendulae*) und Klee-Widderchen (*Zygaena lonicerae*) sowie die Heuschreckenart italienische Schönschrecke eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot gem § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000 iVm der FFH- Richtlinie erteilt.

I.2 Naturschutzrechtliche Bewilligung

Das Eisenbahnvorhaben „ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt NORD Gänserndorf – Staatsgrenze n. Bernhardsthal km 32,954 bis km 77,993; Modernisierung Nordbahn Nordabschnitt („MNB Nord“), wird gemäß § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bewilligt. Diese Bewilligung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen wie zB mehrere Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lärmschutzwände im Nahebereich der Eisenbahntrasse, Neubau der Oberleitungen, Entwässerung bzw Errichtung von Beckenanlagen in Bahnhöfen und Haltestellen sowie auf der freien Strecke, Auflassung von schienengleichen Eisenbahnübergängen, Abtrag von Bauwerken, Errichtung bzw Umbau von Brückenobjekten.

I.3 Aufsichten

I.3.1 Ökologische Umweltbaubegleitung

I.3.1.1 Drei Monate vor Beginn der vorgezogenen Maßnahmen sowie von Gehölzentfernungen ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) für den Fachbereich Ökologie zu bestellen, welche die Aufgaben gemäß RVS 04.05.11 wahrnimmt.

I.3.1.2 Die Umweltbaubegleitung hat auch die erforderlichen Monitoringmaßnahmen vor (CEF-Maßnahmen) und während der Ausführungsphase zu koordinieren.

I.3.1.3 Das mit der Aufgabe der Umweltbaubegleitung beauftragte Unternehmen ist den Behörden gemäß § 24 Abs 1 und 3 UVP-G 2000 bekannt zu geben.

I.3.1.4 Die Umweltbaubegleitung hat fachliche Qualifikationen insbesondere für folgende Fachbereiche vorzuweisen:

- Abgeschlossene Universitätsausbildung einschlägiger hierfür in Frage kommender Fachgebiete.
- Langjährige Berufserfahrung für die Fachgebiete Landschaftsplanung, sowie der Vegetations- und Tierökologie, angewandter Naturschutz.
- Ausreichende Erfahrung und Praxis in Umsetzung und Bauaufsicht ökologischer Maßnahmen bei Bauvorhaben.
- Mehrjährige Erfahrung und Praxis auf dem Gebiet des Biotopmanagements, vor allem für die Durchführung von Vegetationsverpflanzungen sowie in der Umsetzung fachgerechter CEF-Maßnahmen incl Absammlung hinsichtlich Amphibien, Reptilien, Hamster und Ziesel
- Für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen in Zusammenhang mit Suten, Ersatz-gewässern und herpetologisch relevanten Maßnahmen ist eine gebietskundige Ökologin bzw ein nachweislich gebietskundiger Ökologe beizuziehen. Die Person ist der Behörde bekannt zu geben.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine gleichzeitige Bestellung mit der ökologischen Umweltbaubegleitung des BMK möglich ist.

I.3.2 Ökologische Umweltbauaufsicht

I.3.2.1 Als Schnittstelle zur Behörde ist drei Monate vor Beginn der vorgezogenen Maßnahmen eine übergeordnete Umweltbauaufsicht (UBA) zu installieren. Sie hat

die Einhaltung der im Einreichprojekt enthaltenen und der zusätzlich durch die Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen zu kontrollieren.

I.3.2.2 Das mit der Aufgabe der Umweltbauaufsicht beauftragte Unternehmen ist den Behörden gemäß § 24 Abs 1 und 3 UVP-G 2000 bekannt zu geben.

I.3.2.3 Die Umweltbauaufsicht hat fachliche Qualifikationen insbesondere für folgende Fachbereiche vorzuweisen:

- Abgeschlossene Universitätsausbildung einschlägiger hierfür in Frage kommender Fachgebiete.
- Langjährige Berufserfahrung für die Fachgebiete Landschaftsplanung, sowie der Vegetations- und Tierökologie, angewandter Naturschutz.
- Ausreichende Erfahrung und Praxis in Umsetzung und Bauaufsicht ökologischer Maßnahmen bei Bauvorhaben.

I.3.2.4 Die Umweltbauaufsicht hat unaufgefordert halbjährlich an die zuständige Behörde Berichte vorzulegen, in denen die Begehungsprotokolle, die laufenden Arbeiten, Abweichungen vom Projekt, außergewöhnliche Ereignisse und Erfolgskontrollen der CEF-Maßnahmen darzustellen sind (inklusive Fotodokumentation).

I.3.3 Bekanntgabe der bestellten Personen

I.3.3.1 Die als Aufsichten (Pkt I.3.1 und I.3.2) bestellten Personen sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) samt Vorlage der entsprechenden Referenzen und Qualifikationen der Behörde spätestens

drei Monate vor

Beginn der vorgezogenen Maßnahmen

sowie der Gehölzentfernungen

schriftlich bekannt zu geben.

I.3.3.2 Änderungen bei den bestellten Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

I.3.4 Bekanntgabe des Baubeginns

Um der Behörde die Überprüfung der fachlichen Eignung der Aufsichten zu ermöglichen, ist der in Aussicht genommene Baubeginn der Behörde zumindest

drei Monate im Voraus

bekannt zu geben.

I.4 Befristungen gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000

I.4.1 Baubeginnfrist

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung begonnen wird.

I.4.2 Bauvollendungsfrist

Als Frist für die Bauvollendung wird ein Zeitraum von zehn Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung bestimmt.

(Hinweis: § 24f Abs 5 UVP-G 2000:

In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 24g UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

I.5 Auflagen

I.5.1 Gewässerökologie

I.5.1.1 Zum Schutz gefährdeter Fischarten und potentieller Großmuschelvorkommen sind Einleitungen aus Bauwasserhaltungen in stehende Gewässer nicht zuläs-

sig. Dies betrifft insbesondere die Marchschlinge bei Bahnkilometer 45,5, den Uhlteich und den Bernhardsthalerteich.

I.5.1.2 Bei Bautätigkeiten im Querungsbereich des Grubergrabens außerhalb der Trockenperiode ist, wie beim Seewiesengraben, zur Vermeidung von Stoffeinträgen eine temporäre Verrohrung vorzusehen.

I.5.1.3 Technische Böschungssicherungen beim Uhlteich sind im Wasser-Land Übergangsbereich überdeckt auszuführen und durch Einbringen von Totholz bzw Wurzelstöcken zu strukturieren. Ebenso sind die Böschungen entlang des Hufeisenteiches mit Totholz, Wurzelstöcken und Steinen zu strukturieren.

I.5.1.4 Chemisch-physikalische und chemische Beweissicherung der Einleitungen aus Bauwasserhaltungen oberhalb und nach Durchmischung*: Während der Einleitungen sind monatlich folgende Parameter des ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer durch ein akkreditiertes Labor zu erheben: Temperatur, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Sauerstoffsättigung, pH-Wert, Absetzbare Stoffe, Abfiltrierbare Stoffe, PO₄-P, NO₃-N, NO₂-N, NH₄-N, BSB₅, CI und mit den Grenz- und Richtwerten der QZV Ökologie und Chemie in Beziehung zu setzen.

I.5.1.5 Biologische Beweissicherung: Während der Bautätigkeiten einmal jährlich sowie im 2. und 5. Jahr nach Beendigung der Bautätigkeiten sind an von Baumaßnahmen und/oder Einleitungen unmittelbar betroffenen dauernd wasserführenden Gewässern*.

I.5.1.6 Erhebungen der biologischen Qualitätselemente gemäß Leitfäden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente des BML idgF durchzuführen (inkl Chlorophyll a und Phytoplankton bei stehenden Gewässern). Mit der Durchführung der Untersuchungen sind in der Bearbeitung der einzelnen Qualitätselemente nachweislich erfahrene und befugte Firmen bzw Institutionen zu beauftragen. Die Untersuchungsstellen und der Untersuchungsumfang im Detail sind in Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht festzulegen. Die Ergebnisse sind im Hinblick auf Veränderungen im Vergleich zum Ist-Zustand zu diskutieren.

I.5.1.7 Ergänzendes Praemonitoring: sollten bis zum Beginn der Bauarbeiten an und in Gewässern mehr als fünf Jahre seit Durchführung der Ist-Zustandserhebungen

vergehen, ist eine Aktualisierung der Erhebungen des ökologischen Ausgangszustandes erforderlich.

*Bei Ableitungen aus Bauwasserhaltungen in nicht dauernd wasserführenden Gerinnen ist der nächstgelegene Vorfluter zu erfassen. Mehrere Einleitungen (Einmündungen von intermittierenden Nebengewässern) können kumulativ erfasst werden.

I.5.2 Ökologie und Naturschutz

I.5.2.1 Überprüfung und Entsorgung Neophyten: Vor Beginn der Bauarbeiten (Oberbodenabschub) ist das Baufeld auf das Vorkommen von invasiven Neophyten zu überprüfen und die Bestände sind zu dokumentieren. Im Zuge der Erdbauarbeiten ist der Oberboden mit den invasiven Neophyten gesondert abzuheben und anschließend ohne Zwischenlagerung in geeignete Entsorgungsbetriebe zu verbringen. Die Maßnahmen sind von der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.

I.5.2.2 Vorgaben Oberbodenmanagement: Vor Baubeginn ist der Oberboden abzuschleppen und in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung auf geeigneten, dh naturschutzfachlich geringwertigen, Flächen zwischenzulagern, sofern das Substrat für Rekultivierungen benötigt wird. Für die Lagerung sind die Vorgaben der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ und der ÖNORM L1211 zu berücksichtigen. Die Verfüllung von Geländemulden, Sutteln oder Gräben außerhalb des Baufeldes ist nicht zulässig.

I.5.2.3 Rodungen und sonstige Gehölzfällungen sind ausschließlich im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig.

I.5.2.4 Ersatzbäume Ortsbereiche: Für alle Ortsbereiche gilt, dass für jeden gefälltten Solitärbaum (Straßenbaum, Baum im Bahnhofsumfeld etc.) ab 50 cm Stammumfang, gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung, jeweils 3 neue standortgerechte Bäume zu pflanzen sind - für nachweislich kranke Bäume (zB aufgrund Eschentriebsterben) jeweils 1 Baum. Ausgenommen davon sind invasive neophytische Gehölze wie Götterbaum oder Robinie und Bäume auf den Böschungsbereichen der Bahn. Die Ersatzbäume sind mit einem Mindeststammumfang von 8 bis 15 cm im Projektbereich incl 200 m Umfeld zu pflanzen. Die Pflege ist bis zum gesicherten Anwuchs durchzuführen. In einem im Rahmen des Naturschutzverfahrens vorzulegenden Detailplan sind die zu fällenden Bäume und die Ersatzpflanzungen darzustellen.

I.5.2.5 Für alle Ortsbereiche gilt die Einhaltung der ÖNORM B1121: Besonderes Augenmerk ist auf die Einhaltung der Baufeldbegrenzungen und der Schutzmaßnahmen für den Baumbestand im Sinne der ÖNORM B1121 zu legen. Zu erhaltende Bäume sind abzuplanken, der Wurzelbereich ist gegen Verdichtungen infolge Überfahrens oder Ablagerungen zu schützen. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen sind in den Berichten der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.

I.5.2.6 Vorgaben Pflanzmaterial und Saatgut: Für die Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen dürfen nur standortgerechte Gehölze aus regionaler Herkunft bzw. REWISA zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Die Herkunft des Pflanzmaterials und des Saatgutes sind durch die Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.

I.5.2.7 Alle Baustellenzufahrten, Baustraßen und als Baustellenzufahrten genutzte Wege außerhalb von Ortsbereichen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind nach Abschluss der Bauphase entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern im Einreichprojekt nichts Anderes vorgesehen ist. Der Zustand der Wege vor und nach der Bauphase ist von der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.

Artenschutz Bauphase

I.5.2.8 Sämtliche schadensbegrenzenden oder funktionserhaltenden Maßnahmen, die vor Baubeginn und während der Bauabwicklung umgesetzt werden, sind durch die Umweltbaubegleitung zu dokumentieren (inkl Pläne und Fotos).

I.5.2.9 Schutz ökologisch wertvoller Lebensräume: Naturschutzfachlich bedeutende Lebensräume – dazu zählen va Wiesen, artenreiche Brachen, Wälder und andere Gehölzbestände sowie Still- und Fließgewässer sind durch stabile und gut sichtbare Begrenzungen wirksam vom Baufeld abzugrenzen. Die Maßnahme ist über die gesamte Bauzeit im jeweiligen Bauabschnitt aufrecht zu erhalten.

I.5.2.10 Absuchen geschützter Pflanzen vor Baubeginn: Das Baufeld ist vor der Baufeldfreimachung auf das Vorkommen gemäß NÖ ArtenschutzVO geschützter Pflanzen abzusuchen. Pflanzenindividuen geschützter Arten sind, mit Ausnahme gut ausbreitungsfähiger, lokal häufiger Arten (wie zB *Typha angustifolia* und *T. latifolia*) oder Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes (zB Eiben), zum vegetationsökologisch besten Zeitpunkt auf geeignete Standorte zu verpflanzen.

I.5.2.11 Die Vegetationsbestände jener Biotope und Strukturelemente, die dem Biotoptyp „Halbtrockenrasen, Halbtrockenrasenbrache oder Schottertrockenrasen“ zuzuordnen sind (zB bei der Überführung Tallesbrunn, südlich und nördlich Bernhardsthal), sind zum vegetationsökologisch besten Zeitpunkt, jedenfalls vor Baubeginn aus dem Baufeld zu verbringen. Dies gilt auch für jene Flächen, die in der Biotopkartierung anderen Biotoptypen zugeordnet wurden, aber den oa zu verbringenden Typen entsprechen. Weiters sind Vegetationsbestände zu verpflanzen, in welchen sich Vorkommen von im Pannon gefährdeten Pflanzen der Kategorien VU, EN oder CR der aktuellen Roten Liste der Pflanzen Österreichs (Schratt-Ehrendorfer et al 2022) befinden. Davon ausgenommen sind Gehölze (va Schwarzpappel). Als Zielflächen sind die im Projekt dargestellten Ausgleichs- und Poolflächen oder bereits erdbaulich fertiggestellte Böschungsbereiche im Nahbereich zu verwenden. Bei der Umsetzung ist zu berücksichtigen, dass die beanspruchten Flächen im Verhältnis von 1:3 zu entwickeln sind. Durchgeführte Maßnahmen (Spenderflächen, Zielflächen, Art und Zeitpunkt der Maßnahme, Flächenbilanzen) sind in den Berichten der Umweltbaubegleitung darzulegen.

I.5.2.12 Absuchen geschützter Tiere vor Baubeginn: Das Baufeld ist vor der Baufeldfreimachung auf das Vorkommen geschützter Tierarten gemäß NÖ ArtenschutzVO abzusuchen. Werden geschützte Tierarten festgestellt, die nicht in gesonderten Auflagen behandelt werden, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Übertretung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände seitens der Umweltbaubegleitung festzulegen und zu dokumentieren.

I.5.2.13 Errichtung temporäre Amphibienschutzzäune: Vor Beginn der Bauarbeiten sind randlich des Baufeldes (incl Baustraßen) in folgenden Abschnitten temporärer Amphibien- bzw Reptilien-schutzzäune zu errichten und während der Bauphase in den Aktivitätszeiten der Amphibien und Reptilien instand zu halten:

- Auf der gesamten Länge des Trassenverlaufes im bzw unmittelbar randlich des FFH-Gebietes (Angern-Dürnkrot, Bernhardsthaler Teich).
- Östlich des Baufeldes zwischen Zayabrücke und Hohenau

- Je nach Überstauungssituation (Ausbildung baustellennaher Sutzen) sind zusätzliche Abzäunungen zur Vermeidung des Einwanderns von Amphibien in das Baufeld vorzunehmen.

Anpassungen an die örtliche Situation (va in Berücksichtigung von Verkehrswegen, baulicher Infrastruktur etc) sind in der Ausführungsphase zu berücksichtigen. Die von der UBB geplanten Maßnahmen sind von der UBA freizugeben.

I.5.2.14 CEF Winterquartiere Amphibien /Reptilien Nahbereich Gewässer

- Im Nahbereich des Hufeisenteiches (km 45,50 -km 45,75) bzw. der Hufeisenteichsutte (km 45,83) sind mindestens 1 Jahr vor Baubeginn im ggst Bereich Überwinterungshabitate im Gesamtausmaß von mindestens 500 m² herzustellen. Diese sind so zu verorten, dass keine wertvollen Lebensräume beansprucht werden. Im Baufeld abgefangene Amphibien oder Reptilien sind in diese Bereiche zu verbringen.

- Im Nahbereich des Uhlteiches (km 46,60 – km 47,07) sind mindestens 1 Jahr vor Baubeginn zusätzliche Überwinterungshabitate im Gesamtausmaß von mindestens 1.000 m² herzustellen. Diese sind so zu verorten, dass keine wertvollen Lebensräume beansprucht werden. Im Baufeld abgefangene Amphibien oder Reptilien sind in diese Bereiche zu verbringen. Geeignete Maßnahmenflächen befinden sich im Nahbereich des Beckens SAD 14 sowie in den Landwirtschaftsflächen westlich des Beckens SAD 13. Im Baufeld abgefangene Amphibien oder Reptilien sind in diese Bereiche zu verbringen.

- Potenzielle Sommer- und Winterquartiere an den Bahndammböschungen im Bereich des Bernhardsthaler Teiches müssen in der Bauphase gefahrlos für Amphibien und Reptilien erreichbar sein. Dies ist durch entsprechende jahreszeitliche Anpassungen des Bauablaufes sowie gegebenenfalls unter Einsatz geeigneter Maßnahmen wie der Zaun-Kübel-Methode zu gewährleisten.

I.5.2.15 CEF Amphibien/Reptilien Landhabitate

- Vor dem Beginn von erdbaulichen Maßnahmen auf potenziellen Amphibien- und Reptilienhabitaten sind die Flächen jedenfalls seitens der Umweltbaubegleitung auf Besiedlung zu prüfen, die geeigneten Maßnahmen einzuleiten und die Flächen

für den Bau freizugeben. Dabei sind auch die Kabelkanäle mit zu berücksichtigen und zu kontrollieren.

- Die Absuche von Amphibien und Reptilien im Baufeld (inkl Kabelkanäle) bzw der Fang hat gemäß Stand des Wissens zu erfolgen (mehrmalige Begehungen, Einsatz von „Reptilienplots“ etc, Einsatz von Fangzäunen und -kübeln). Gefangene Tiere sind in die je Bauabschnitt vorbereiteten Ersatzhabitate zu übersiedeln. Das Absuchen sowie die Art und Anzahl der geborgenen Tiere sowie das Verbringen auf die Zielstandorte sind von der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.
- Vor dem Beginn jeder Bauphase ist seitens der Umweltbaubegleitung auf Basis der vorab durchgeführten Erhebungen ein Plan zu erstellen, wie in Berücksichtigung der zeitlichen Anforderungen die CEF-Maßnahmen umgesetzt werden. Dieser Plan ist von der UBA freizugeben.

I.5.2.16 Böschungsgestaltung Amphibien/Reptilien Augebiet Angern:

Die Böschungen im Nahbereich Hufeisenteich, Hufeisenteichsutte und Uhlteich sind so zu strukturieren, dass sie als strukturreiches Ruhe- und Überwinterungshabitat für Amphibien und als Ganz-jahreslebensraum Reptilien geeignet sind. Es sind daher reichlich Totholz, Wurzelstöcke und Steine einzubringen. Neue Steinschichtungen sind jedenfalls unvermörtelt auszuführen. Eine initiale Bepflanzung am Böschungsfuß (ggf. auch mit Einsatz von Steckhölzern) ist vorzunehmen. Die Maßnahmen sind im Rahmen einer Landschaftspflegerischen Detailplanung auszuarbeiten und sind 6 Monate vor Ausführung von der UBA freizugeben.

I.5.2.17 Die zu rekultivierenden bahnbegleitenden Flächen sind außerhalb der Ortsbereiche durch eine entsprechende Geländemodellierung (Mulden, Dämme) und Strukturierung (Einbringen von Wurzelstöcken, Sonderstrukturen) in ihrer naturräumlichen Qualität möglichst entsprechend dem Ist-Zustand anzulegen und zu entwickeln. Die Maßnahmen sind vor Rekultivierung der Böschungen mit der UBA abzustimmen.

I.5.2.18 CEF Fledermäuse-Bergung: Die Fällung von potentiellen Quartierbäumen ist von einer fledermauskundigen Bauaufsicht zu begleiten. Werden Fledermäuse in Spalten oder Höhlungen der zu fällenden Bäume angetroffen, sind diese in geeignete Fledermauskästen zu verbringen. Abzubrechende Gebäude und Brücken sind vorab

auf die Nutzung durch Fledermäuse zu prüfen. Handelt es sich um Wochenstuben oder Winterquartiere, ist ein Abbruch erst nach Verlassen der Quartiere möglich. Bei der Nutzung als Zwischenquartiere können die angetroffenen Exemplare bei geeigneter Witterung geborgen und in dafür vorbereitete Fledermauskästen verbracht werden. Diese Fledermauskästen sind im Umfeld des Quartiers, außerhalb des Wirkungsbereiches der Baustelle, zu montieren.

I.5.2.19 CEF Fledermaus-Ersatzquartiere: Pro betroffenem potenziellen Fledermausquartier sind auf geeigneten Flächen im Umkreis von 300 m um das Quartier jeweils 3 Fledermausquartiere anzubringen. Die Anzahl richtet sich nach der Zahl der betroffenen Quartiere, womit für einen Baum mit zB 3 Spechtlöchern 9 Fledermauskästen vorzusehen sind. Fledermausquartiere sind aus natürlichem Material (Holz gefällter Bäume) zu errichten. Die Standorte der Ersatzquartiere sind mit GPS zu verorten und von der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.

I.5.2.20 CEF Totholzkäfer:

- Im Baufeld gefällte Bäume mit Lebensraumpotenzial für Scharlachkäfer (Pappeln und Weiden ab ca 20 cm Durchmesser) sind in geeignete Maßnahmenflächen zu verbringen und der weiteren Sukzession zu überlassen.
- Werden Altbäume mit Mulmhöhlen gerodet, so sind derartige Bäume oder Stammabschnitte in ausreichender Größe zu bergen und entweder auf Ausgleichsflächen oder in angrenzende Waldbestände fachgerecht einzubringen.
- Die Wurzelstöcke gefällter Eichen ab einem Stammdurchmesser von 50 cm sind so im Bereich von Maßnahmenflächen einzugraben, dass sie als Brutlebensräume für Hirschkäfer und andere totholzbewohnende Käfer geeignet sind. Dies betrifft vor allem Bäume aus dem Baubereich der Grünbrücke bei km 44,9 (Eichenwald).
- Die im Zuge dieser Auflage umgesetzten Maßnahmen sind mit GPS zu verorten und von der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.

I.5.2.21 CEF Schnecken: Vorkommen von nach der NÖ-Artenschutzverordnung geschützten Schnecken, insbesondere der Kartäuserschnecke (*Monacha cartusiana*), sind vor Baubeginn abzusammeln und in geeignete Ersatzhabitats zu verbringen.

I.5.2.22 CEF Hecken-Wollafter: Im Baufeld zu entfernende Schlehen- und Weißdornsträucher mit Lebensraumeignung für den Hecken-Wollafter sind im Ausmaß von mindestens 1.000 m² in die CEF-Maßnahmenflächen (zB für den Neuntöter) zu verpflanzen.

I.5.2.23 CEF Großer Feuerfalter: Zur Gewährleistung der durchgehenden ökologischen Funktionsfähigkeit für den Großen Feuerfalter ist im Nahebereich des Vorkommens beim Hufeisenteich bzw Uhlteich eine 0,3 ha große Fläche ein Jahr vor Baubeginn anzulegen und hinsichtlich der Lebensraumsprüche des Großen Feuerfalters (Förderung von Arten der Gattung Rumex) zu entwickeln und zu pflegen. Im Projekt vorgesehene Maßnahmenflächen östlich des Hochwasserschutzdammes können in diesem Bereich für diese Maßnahme herangezogen werden.

I.5.2.24 CEF Osterluzeifalter: Vorkommensbereiche der Osterluzei sind

- wenn sie unmittelbar angrenzend an das Baufeld liegen, mit stabilen Holzplanken abzusichern
- oder wenn eine Gefährdung der Pflanzen durch Baumaßnahmen möglich ist, in Ausgleichsflächen oder wiederhergestellte Böschungsbereiche zu verpflanzen. Die Verpflanzungen der Rhizome hat im zeitigen Frühjahr (vor der Flugzeit der Falter) zu erfolgen.

I.5.2.25 CEF Ziesel und Hamster:

In potenziellen Lebensräumen von Feldhamstern und Ziesel im Baufeld zzgl eines Puffers von mindestens 20 m, ist nach Beendigung des Winterschlafes (etwa Ende März) eine Detailkartierung von Baueingängen vorzunehmen. Befinden sich im Baufeld Baueingänge, so sind eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu setzen:

- Kleinräumige Adaptierung Eingriffsflächen: Die von Zieseln oder Hamstern besiedelten Eingriffsflächen, sind so zu adaptieren, dass ein Abstand von 5 m zu Baueingängen eingehalten werden kann.
- Vergrämungsmaßnahmen: Wenn aufgrund der räumlichen Gegebenheiten eine Adaptierung des Baufeldes nicht möglich ist, sind soweit möglich Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen (Abziehen der Grasnarbe, Entfernung des Nahrungsangebotes; Auflockerung des Oberbodens (~7 cm) mit Bodenfräse)

- Umsiedlungen (falls Vergrämung nicht erfolgreich) sind entsprechend der Maßnahmen N-TL-BA-02 durchzuführen. Auf den Zielflächen sind vor Beginn der Umsiedlung 10 Erdröhren (Tiefe 50 cm, Breite 8 cm, schräg nach unten führend) pro umzusiedelndem Tier anzulegen.
- Jegliche Lenkungs- und Absiedlungsmaßnahmen sind während der aktiven Zeit (außerhalb der Winterschlafperiode) und außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht durchzuführen. In Bezug auf Zieselbaue beschränkt sich diese Zeit auf Ende März bis Ende April, sowie Anfang Juli bis Ende August. In Bezug auf Hamsterbaue sind Lenkungsmaßnahmen nur im Frühling Ende März bis Ende April durchzuführen.

I.5.2.26 Horstkontrolle Bauphase: Um Störungen von Greifvögeln und Eulen (Uhu) sowie Schwarzstorch während der Bauphase zu verhindern, sind während der gesamten Bauzeit im jeweiligen Bauabschnitt jährliche Horstkontrollen entsprechend der Brutphänologie der relevanten Arten zwischen Mitte November bis Ende April durch einen fach- und gebietskundigen Ornithologen durchzuführen.

I.5.2.27 Horstschutz Kaiseradler: Sollte ein trassennahes Brutvorkommen im Zuge der Horstkontrollen festgestellt werden, ist im Umkreis von 300 m um den Horststandort eine Horstschutzzone einzurichten.

In dieser Zone sind bis zum Ende des Brutgeschehens längstens zwischen Mitte Februar bis Ende August die Einrichtung und Vorhaltung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie alle störungsintensiven Arbeiten (insb. Rammen von Masten, Rammen und Ziehen von Spundwänden, Unterbausanierung mittels Aushubmaschine-AHM) zu unterlassen.

Fahrten mit LKW und PKW auf bestehenden Straßen und Wegverbindungen sind möglich. Halten und Parken sowie ein Befahren von Flächen abseits der Wege sind in der Horstschutzzone in der Zeit des Brutgeschehens nicht zulässig.

Bauarbeiten (bzw Tätigkeiten) auf der Trasse selbst sind zulässig, wenn sie in ihrer Störungsintensität mit dem laufenden Betrieb und störungsarmen Instandhaltungsarbeiten vergleichbar sind. Die Bauzeitpläne und Arbeiten sind im Bereich der Horstschutzzone mit der behördlich bestellten Umweltbauaufsicht (Ornithologe) abzustimmen und von diesem freizugeben.

Die Einhaltung der Horstschutzzonen ist durch die Umweltbauaufsicht (Ornithologe) zu kontrollieren.

I.5.2.28 Horstschutz Seeadler: Sollte ein trassennahes Brutvorkommen im Zuge der Horstkontrollen festgestellt werden, ist im Umkreis von 300 m, um den Horststandort eine Horstschutzzone einzurichten. In dieser Zone sind bis zum Ende des Brutgeschehens längstens zwischen Mitte Dezember bis Ende August v.a. die Einrichtung und Vorhaltung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie alle störungsintensiven Arbeiten (insb. Rammen von Masten, Rammen und Ziehen von Spundwänden, Unterbausanierung mittels Aushubmaschine-AHM) zu unterlassen.

Fahrten mit LKW und PKW auf bestehenden Straßen und Wegverbindungen sind möglich. Halten und Parken sowie ein Befahren von Flächen abseits der Wege sind in der Horstschutzzone in der Zeit des Brutgeschehens nicht zulässig.

Bauarbeiten (bzw Tätigkeiten) auf der Trasse selbst sind zulässig, wenn sie in ihrer Störungsintensität mit dem laufenden Betrieb und störungsarmen Instandhaltungsarbeiten vergleichbar sind. Die Bauzeitpläne und Arbeiten sind im Bereich der Horstschutzzonen mit der behördlich bestellten Umweltbauaufsicht (Ornithologe) abzustimmen und von diesem freizugeben.

Die Einhaltung der Horstschutzzonen ist durch die Umweltbauaufsicht (Ornithologe) zu kontrollieren.

I.5.2.29 Horstschutz Rotmilan: Sollte ein trassennahes Brutvorkommen im Zuge der Horstkontrollen festgestellt werden, ist im Umkreis von 200 m, um den Horststandort eine Horstschutzzone einzurichten. In dieser Zone sind bis zum Ende des Brutgeschehens längstens zwischen Anfang März bis Mitte Juli v.a. die Einrichtung und Vorhaltung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie alle störungsintensiven Arbeiten (insb. Rammen von Masten, Rammen und Ziehen von Spundwänden, Unterbausanierung mittels Aushubmaschine-AHM) zu unterlassen.

Fahrten mit LKW und PKW auf bestehenden Straßen und Wegverbindungen sind möglich. Halten und Parken sowie ein Befahren von Flächen abseits der Wege sind in der Horstschutzzone in der Zeit des Brutgeschehens nicht zulässig.

Bauarbeiten (bzw Tätigkeiten) auf der Trasse selbst sind zulässig, wenn sie in ihrer Störungsintensität mit dem laufenden Betrieb und störungsarmen Instandhaltungsarbeiten vergleichbar sind. Die Bauzeitpläne und Arbeiten sind im Bereich der Horstschutzzonen mit der behördlich bestellten Umweltbauaufsicht (Ornithologe) abzustimmen und von diesem freizugeben.

Die Einhaltung der Horstschutzzonen ist durch die Umweltbauaufsicht (Ornithologe) zu kontrollieren.

I.5.2.30 Horstschutz Schwarzstorch: Sollte ein trassennahes Brutvorkommen im Zuge der Horstkontrollen festgestellt werden, ist im Umkreis von 300 m, um den Horststandort eine Horstschutzzone einzurichten. In dieser Zone sind bis zum Ende des Brutgeschehens längstens zwischen Mitte März bis Ende Juli die Einrichtung und Vorhaltung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie alle störungsintensiven Arbeiten (insb Rammen von Masten, Rammen und Ziehen von Spundwänden, Unterbausanierung mittels Aushubmaschine-AHM) zu unterlassen.

Fahrten mit LKW und PKW auf bestehenden Straßen und Wegverbindungen sind möglich. Halten und Parken sowie ein Befahren von Flächen abseits der Wege sind in der Horstschutzzone in der Zeit des Brutgeschehens nicht zulässig.

Bauarbeiten (bzw Tätigkeiten) auf der Trasse selbst sind zulässig, wenn sie in ihrer Störungsintensität mit dem laufenden Betrieb und störungsarmen Instandhaltungsarbeiten vergleichbar sind. Die Bauzeitpläne und Arbeiten sind im Bereich der Horstschutzzonen mit der behördlich bestellten Umweltbauaufsicht (Ornithologe) abzustimmen und von diesem freizugeben.

I.5.2.31 Im Ortsgebiet von Dörfles ist das Baufeld so zu optimieren, dass vorhandene bahnahe Gehölzbestände (va östlich des Kirchensteiges bis zum Feilbach) möglichst geschont werden. Eine Plandarstellung mit den zu erhaltenden Gehölzbeständen im Baufeld ist im Naturschutzverfahren vorzulegen.

I.5.2.32 Da im Abschnitt zwischen km 34,12 (Eisenbahnbrücke Seherunterführung) und Tallesbrunn (km 36,20) im Wesentlichen Kabelkanäle errichtet werden, ist das Eingriffsausmaß auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren. Soweit eine Gehölzentfernung erforderlich ist, sind die Gehölze, wenn möglich, nur auf Stock zu setzen, um eine rasche Regeneration zu ermöglichen.

I.5.2.33 Die zwischen der Haltestelle Tallesbrunn und der Straßenüberführung der L 3207 innerhalb des im Einreichprojekt als Baufeld ausgewiesenen Bereiches befindlichen Trockenlebensräume sind soweit möglich zu schonen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist seitens der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.

I.5.2.34 Die Verluste hochwertiger Trockenlebensräume zwischen der Haltestelle Tallesbrunn und der Straßenüberführung der L 3207 sind soweit wie möglich zu reduzieren. Die an den Bahnböschungen dauerhaft beanspruchten Trockenrasenflächen sind lokal im räumlichen Verbund an der Nordbahn im Bereich der dargestellten Maßnahmen- oder Poolflächen im Ausmaß von 0,5 ha zu ersetzen und der beanspruchte Trockenrasen ist auf eine geeignete Fläche zu verbringen (CEF-Maßnahme). Die Umsetzung dieser Maßnahme ist seitens der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.

I.5.2.35 Gehölzbestände im Bahnhofsbereich Angern (Biotop SN2B.029) zwischen km 39,9 und km 40,325 rechts der Bahn sind soweit möglich zu erhalten. Die Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen des Naturschutzverfahrens darzustellen.

I.5.2.36 Die im Ortsbereich von Angern entstehenden Flächenverluste an Gehölzbeständen sind im Umfeld der Ortschaft im Ausmaß von 0,5 ha auszugleichen. Dafür sind die in der Landschaftsplanung dargestellten Poolflächen (Einlage N480-03) heranzuziehen.

I.5.2.37 Auf Höhe des Kellerbergteiches bei Bahn km 42,0 ist östlich der Trasse außerhalb naturräumlich hochwertiger Bereiche ein Amphibienlaichgewässer mit einer Mindestgröße (bespannte Wasserfläche während Laichzeit im Frühjahr) von 500 m² zu errichten.

I.5.2.38 Die dauerhaften Verluste im auwaldartigen Bereich östlich der Bahn zwischen km 42,0 bis km 42,7 sind im Ausmaß von 0,6 ha angrenzend an die Auwaldbestände an der March durch die Begründung eines Auwaldbestandes vom Typ „Harte Au“ auszugleichen. Dafür kann die in der Landschaftsplanung dargestellte Poolfläche (Einlage N480-03) östlich der Bahn bei km 42,0 oder ähnliche gelegene Ackerflächen herangezogen werden, sofern sie nicht in einem zeitweise überstauten Suttbereich liegen.

I.5.2.39 Die vom Vorhaben beanspruchten Bahnsutten zwischen km 42,1 und 42,4 sind nach dem Rückbau der Baustraße soweit als möglich wiederherzustellen. Dabei sind die bestehenden Bahnsutten bereichsweise einzutiefen, um ihre Wasserführung zu verbessern. Ein entsprechendes Konzept auf Basis einer Detailvermessung ist unter Berücksichtigung der Grundwasserstände und des erhaltenswerten Baumbestandes dem Naturschutzoperat beizulegen.

I.5.2.40 Die Gehölzbestände im Bereich der Haltestelle Stillfried zwischen km 43,2 und 43,5 links der Bahn sind soweit möglich zu erhalten. Die Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen des Naturschutzverfahrens darzustellen.

I.5.2.41 Im Baufeld des Güterweges bei der Querung des Gruber Grabens bei ca. km 44,25 sind wertvolle Gehölzbestände (Kopfweiden) östlich des zu adaptierenden Güterweges zu erhalten.

I.5.2.42 Die in der Landschaftsplanung als Maßnahme B06-öW d-sv-01 bis 05 bezeichnete Strukturverbesserung ist verpflichtend umzusetzen, wobei die Fläche hin zu einem außer Nutzung gestellten standortgerechtem Laubwald zu entwickeln ist. Die Maßnahmen sind vor der Umsetzung mit der UBA abzustimmen und von dieser freizugeben.

I.5.2.43 Die Zufahrt zur Beckenanlage SAD14 sowie die Baustellenzufahrt von der B49 bis zum Hufeisenteich (nördliche Zufahrt) sind unter größtmöglichem Schutz des angrenzenden Bestandes zu errichten (Wegraine, Waldbestände).

I.5.2.44 Die Baustellenflächen westlich der Bahn ca bei km 47,3 sind so zu situieren, dass keine Gehölzbestände im Bereich des Auwaldes beansprucht werden.

I.5.2.45 Zwischen km 47,84 und km 48,83 ist das Baufeld so einzugrenzen, dass in jenen Abschnitten, wo die Bahntrasse im bzw. über dem Gelände verläuft, zumindest auf einer Seite eine Gehölzreihe erhalten wird. Ist eine Sicherung der Gehölze in der Bauphase nicht möglich, sind auf den Ausgleichsflächen oder angrenzenden Flächen entsprechende Gehölze auszupflanzen.

I.5.2.46 CEF Trockenlebensräume Grub-Dürnkrot: Verluste im Bereich der Trockenlebensräume an den Bahnböschungen zwischen Grub und Dürnkrot im Ausmaß von

1,0 ha sind im Bereich der in der Landschaftsplanung dargestellten Pool-flächen im ggst Abschnitt und im räumlichen Verbund zur Nordbahn auszugleichen. Diese Flächen sind vor Baubeginn anzulegen, um zB abgefangene Zauneidechsen in diese Bereiche zu übersiedeln.

I.5.2.47 Für die Beanspruchung der Mühlfeldsutte Süd ist eine bestehende Sutte im Umfeld von 2 km zur Eingriffsfläche (zB im Bereich der Marchwiesensutten) im Ausmaß von mindestens 0,7 ha so einzutiefen, dass ihre Wasserführung verbessert wird. Eine Ausführungsplanung ist mind 6 Monate vor Baubeginn durch die UBA freizugeben.

I.5.2.48 Zwischen Dürnkrot und Drösing ist östlich der Bahn eine bestehende Sutte auf 1 ha Fläche einzutiefen und das Umfeld so zu gestalten, dass es für Amphibien als Sommer- und Überwinterungshaitat geeignet ist. Die Ausführungsplanung ist mind 6 Monate vor Baubeginn durch die UBA freizugeben.

I.5.2.49 Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos ist die Ausgleichsfläche B09-öMi-h-03 um Gehölzpflanzungen (Baum-Strauchreihe) zu ergänzen.

I.5.2.50 CEF Trockenlebensräume Jedenspeigen: Die Maßnahmenflächen südlich der Überführung der Gemeindestraße Jedenspeigen bei km 54,0 (B10-öBr-i-06, B10-öMi-g-04 und B10-öMi-h-01) sind außerhalb des Baufeldes mindestes ein Jahr vor Baubeginn anzulegen (Zielarten Neuntöter und Zauneidechse).

I.5.2.51 Das Baufeld ist zwischen Dürnkrot und Drösing so einzugrenzen, dass die bahnbegleitenden Gehölzbestände bzw der bahnbegleitenden Dämme so weit wie möglich erhalten werden können. Es ist zumindest auf einer Seite der Bahn eine Gehölzreihe zu sichern. Wo dies nicht möglich ist bzw. keine Gehölzbestände vorhanden sind, sind vor Baubeginn raschwüchsige Gehölze zu pflanzen, sodass zumindest einseitig eine abschirmende Gehölzkulisse entsteht.

I.5.2.52 Die Maßnahmenflächen B11-öMi-g-02, B11-öMi-g-04, B11-öMi-g-05 und B11-öMi-g-06 zwischen km 55,50 und km 56,70 sind so auszuführen, dass sie eine durchgehende Gehölzreihe aus mittelhohen Bäumen und Sträuchern aufweisen.

I.5.2.53 Für den erhaltenswerten Baumbestand im Bahnhofsbereich Jedenspeigen sind Baumschutzmaßnahmen zu entwickeln bzw. ist im Naturschutzverfahren darzulegen, welche Bäume erhalten werden können.

I.5.2.54 CEF Gehölzflächen Drösing: Im Bereich der in der Landschaftsplanung dargestellten Poolflächen nördlich bzw. südlich von Drösing sind mindestens ein Jahr vor Baubeginn bevorzugt auseitig der Nordbahn CEF-Flächen im Ausmaß von 1 ha anzulegen (Typ Mischfläche Gehölz), welche als Lebensraum für Neuntöter, Zauneidechsen und als Landlebensraum für Wechselkröten geeignet sind.

I.5.2.55 Der zwischen Bahn km 59,4 und 60,0 östlich der Bahn befindliche Bahngraben bzw die hier befindlichen Gehölzbestände sind so weit als möglich zu erhalten bzw wiederherzustellen.

I.5.2.56 Zur Sicherstellung der Vernetzungsfunktion für Fledermäuse ist der bestehende Gehölzbestand, ca km 60,40, östlich der Gleisanlagen mit einer Breite von 15 m bis zum Wirtschaftsweg im Bereich des Rohrdurchlasses zu verlängern. Ziel ist ein gestufter Bestand mit Bäumen und Sträuchern.

I.5.2.57 Eine markante Eiche randlich des Baufeldes beim Güterwegdurchlass bei km 60,55 (westlich Bahn) ist zu erhalten.

I.5.2.58 Zwischen km 62,50 und km 64,00 ist sicherzustellen, dass im Nahebereich der avifaunistisch hochwertigen Lebensräume um die Kühlteiche und Anlandebecke, auch während der Bauphase ein durchgehender Gehölzgürtel entlang der Trasse erhalten bleibt. Der Gehölzgürtel muss nicht zwingend auf einer Seite der Bahntrasse erhalten bleiben, sondern sich kann auch durch überlappende Gehölzzeilen beiderseits der Gleise zusammensetzen.

I.5.2.59 CEF-Amphibien Hohenau: Für die Beanspruchung der Gehölzstrukturen und des Bahngrabens (Amphibienhabitat) an der Ostseite der Bahn zwischen der Zaya-Querung und Hohenau ist ein Ersatzlebensraum im Ausmaß von mindestens 1 ha zu entwickeln. Die Flächen sind mindestens ein Jahr vor Baubeginn anzulegen und dienen als Zielfläche für die in diesem Abschnitt zu bergenden Amphibien und Reptilien. Diese Fläche muss zumindest zeitweise im Frühjahr eine offene Wasserfläche von mind 1.000 m², randliche feuchte Hochstaudenfluren und Feuchtgehölze (Weiden)

aufweisen. Diese Maßnahme kann unter Einbeziehung bzw Aufwertung bestehender Sutteln in diesem Raum entwickelt werden.

I.5.2.60 Zwischen der Zayaquerung und Hohenau sind Baustellenzufahrten östlich der Trasse nur entlang der Bahn zulässig.

I.5.2.61 Die Aufforstungsfläche zwischen Nordbahn und Anschlussbahn südlich von Hohenau (C01-öWd-f-04) ist nicht auf diesem Grundstück umzusetzen, da es sich um eine naturschutzrelevante Grünbrache handelt (WF-Fläche im Sinne des ÖPUL).

I.5.2.62 Die Beanspruchung der Gehölzbestände im Ortsbereich von Hohenau ist so zu optimieren, dass Gehölzbestände und erhaltenswerte Einzelbäume in möglichst hohem Ausmaß erhalten werden. Entsprechende Pläne sind im Naturschutzverfahren vorzulegen.

I.5.2.63 Zwischen Hohenau und Rabensburg sind die Gehölzbestände an der Bahn soweit als möglich zu erhalten.

I.5.2.64 An der Westseite der Bahn, zwischen ca km 67,4 und km 68,4, sind die Randbereiche der neu zu errichtenden Mulde so anzupassen (zB durch Ansteilen der Böschungen, Errichtung Steinsatz etc), dass die Beanspruchung hochwertiger Halbtrockenrasenbrachen auf ein Minimum reduziert wird.

I.5.2.65 CEF Gehölzstreifen Rabensburg: Die Maßnahmenfläche C04-öBr-i-02 (ca km 69,0) ist nicht flächig zwischen B49 und Nordbahn auszubilden, sondern als lineare Struktur im gleichen Flächenausmaß entlang der Ostseite der Bahn ca zwischen km 67,9 und km 68,9 unter Einbindung der Fläche C04-öBr-i-01, umzusetzen. Entlang der Bahn ist hier zur Verminderung des Kollisionsrisikos eine durchgehende Gehölzreihe zu pflanzen. Diese Fläche ist vor Baubeginn herzustellen und dient auch als Zielfläche für abzusiedelnde Zauneidechsen und für zu verpflanzende hochwertige Vegetationsbestände aus dem Baufeld.

I.5.2.66 CEF Trockenlebensraum Rabensburg/Bernhardsthal: Zwischen Rabensburg und Bernhardsthal ist eine Fläche für die Zielarten Neuntöter und Reptilien mit einer Gesamtfläche von mindestens 0,5 ha mit einer Hecke im Ausmaß von rd 500 m² im Anschluss an die Ausgleichsfläche C06-öWi-t-02 mindestens ein Jahr vor Baubeginn umzusetzen.

I.5.2.67 In Hinblick auf die Kollisionsgefährdung für Greifvögel ist nördlich des Ortsgebietes von Rabensburg bis Bernhardsthal zumindest einseitig ein Gehölzbestand oder Gelände überhöhende Dämme zu erhalten bzw zu entwickeln, die das Lichtraumprofil der Bahn weitgehend abdecken.

I.5.2.68 CEF Haubenlerche: Anlage einer 0,5 ha großen, selbstbegrünter Brachefläche im Anschluss an bestehende Ackerflächen im Bereich des Frachtenbahnhofs Bernhardsthal (zB im Bereich der Maßnahmenfläche Forst) mindestens 1 Jahr vor Baubeginn in diesem Abschnitt. Am Rand der Fläche ist ein Blühstreifen einzusäen, der einmal jährlich im Frühjahr gemäht wird. 50% der Brachefläche sind einmal jährlich im Frühjahr umzubrechen, die weiteren 50% im Spätsommer/Frühherbst.

Der Abschub des Oberbodens im Bereich der krautigen Ruderalflächen um den Rübenerlagerplatz ist bis Mitte März (vor Beginn der Brutaktivität) abzuschließen.

I.5.2.69 Der Damm westseitig der Nordbahn zwischen km 74,3 (Überführung Gemeindestraße Bernhardsthal) bis Ortsgebiet Bernhardsthal ist so weit als möglich (v.a. die Außenböschungen) mitsamt den darauf befindlichen Trockenlebensräumen zu erhalten. Ein bemerkenswerter Birnbaum westlich der Bahn bei km 74,45 ist zu erhalten.

I.5.2.70 Im Ortsnahbereich von Bernhardsthal, bevorzugt östlich der Beckenanlage BBT 4, ist eine zusätzliche Ausgleichmaßnahme im Ausmaß von 0,5 ha als Ersatz für den Verlust der Trockenlebensräume in diesem Bereich anzulegen. Ziel ist die Entwicklung einer artenreichen Trockenwiese mit einzelnen Gebüschgruppen.

I.5.2.71 Das Baufeld im Bereich des Bernhardthaler Teiches und im Bahnhofsbereich von Bernhardsthal ist so anzupassen, dass vorhandene Gehölzbestände so weit wie möglich geschont werden.

I.5.2.72 Zwischen km 76,30 und km 77,20 sind in jenen Bereichen, wo keine Gehölzbestockung vorhanden ist, eine lockere Baumzeile auszupflanzen. Die Bepflanzung hat auf den Dammaußenseiten oder anschließend an die Dämme zu erfolgen, wobei ost- oder westseitige bzw. alternierende Standorte möglich sind.

I.5.2.73 Im Bereich des Vogelschutzgebietes nördlich von Bernhardsthal sind Baustellenzufahrten östlich der Trasse nur entlang der Bahn zulässig.

I.5.2.74 CEF Trockenlebensraum nördlich Bernhardsthal: Im Bereich zwischen Bernhardsthal und Staatsgrenze ist eine Fläche im Ausmaß von mind 0,5 ha vor Baubeginn anzulegen. Ziel ist die Entwicklung eines Trockenlebensraumes mit geeigneten Habitatstrukturen für Zauneidechse, Schlingnatter und Gebüschbrüter. Als geeignet für diese Maßnahme gelten in diesem Abschnitt insbesondere jene Acker- und Brachflächen, die direkt an die Bahn oder an bereits vorhandene Gehölzbestände anschließen.

I.5.2.75 Ökologische Optimierung von Durchlässen: Folgende Querungsmöglichkeiten sind als Kleintierdurchlässe im Sinne der RVS 04.03.11 (siehe Abbildungen 4, 6 der RVS; Einbau einer wasserdichten Folie) zu errichten. Ziel ist eine möglichst bodenfeuchte Querungsmöglichkeit

a) Zur Gewährleistung der Vernetzungsfunktion ist der Durchlass km 51,71 als Kastendurchlass (LW/LH = 1,0m/1,0m) zu errichten und die Bodenflächen mit sandig-lehmigem Material auszuführen.

b) Zur Gewährleistung der Vernetzungsfunktion ist der Durchlass km 53,908 als Kastendurchlass (LW/LH = mind 1,0m/1,0m) zu errichten und die Bodenflächen mit sandig-lehmigem Material auszuführen.

c) Zur Gewährleistung der Vernetzungsfunktion ist der Durchlass km 55,58 als Kastendurchlass (LW/LH = mind 1,4m/1,4m) zu errichten und die Bodenflächen aus sandig-lehmigem Material auszuführen.

d) Zur Gewährleistung der Vernetzungsfunktion ist der bestehende Durchlass bei km 60,063 in seiner Funktion zu erhalten, wobei eine lichte Weite und Höhe von jeweils mind 2,0 m einzuhalten ist. Der Untergrund ist aus sandig-lehmigem Material auszuführen.

e) Zur Gewährleistung der Vernetzungsfunktion ist der Durchlass km 60,252 als Kastendurchlass (LW/LH = mind. 4,0m/2,0m) zu errichten und die Bodenflächen aus sandig-lehmigem Material auszuführen.

f) Zur Gewährleistung der Vernetzungsfunktion ist der Durchlass km 62,145 als Kastendurchlass (LW/LH = mind 1,2m/1,2m) zu errichten und die Bodenflächen mit sandig-lehmigem Material auszuführen.

g) Zur Gewährleistung der Vernetzungsfunktion ist der Durchlass km 63,225 als Kastendurchlass (LW/LH = mind 1,0m/1,0m) zu errichten und die Bodenflächen mit sandig-lehmigem Material auszuführen.

h) Der Amphibiendurchlass ist von km 70,3 an einen neuen Standort zwischen km 69,83 und km 70,00 zu verschieben, da hier östlich der Gleisanlagen Ackerflächen und Obstgärten und westlich ein Abbaustandort mit einem Stillgewässer angrenzen.

I.5.2.76 Um die Vernetzung im FFH-Gebiet weiterhin sicherzustellen, ist ein zusätzlicher Durchlass (LW=1,0m, LH=0,6m) im Bereich eines Grabens bei km 49,4 zu errichten. Zur Verbesserung der Annahmewahrscheinlichkeit sind beiderseits der Gleise zwischen km 49,385 bis km 49,520 Amphibienleiteinrichtungen gem. RVS 04.03.11 (Amphibienschutz an Verkehrswegen) zu errichten und an den Durchlass anzubinden.

I.5.2.77 Generell sind in den Trassenabschnitten in der freien Strecke die Kabelkanäle so zu errichten, dass sie für Amphibien überwindbar sind.

I.5.2.78 Folgende Lärmschutzwände sind mit mindestens 15 x 15 cm großen Öffnungen im Abstand von 20 m auszustatten (ausgenommen davon sind Bahnhofsbereiche oder sonstigen Bereiche mit Barrieren für bodengebundene Kleintiere im Bahnbereich):

- Rabensburg
- Hohenau
- Angern links der Bahn (km 41,168 – 41,871)

I.5.2.79 Vogelschutzmarker Oberleitungen: Im gesamten Projektabschnitt, ausgenommen in unmittelbarem Siedlungsbereich, sind die Leitungen nach dem Stand der Technik zu markieren (Vogelschutzfahnen oder gleichwertiges). Die Markierungen sind auf Betriebsdauer vorzuhalten und bei Bedarf zu warten.

I.5.2.80 Abdeckhauben Leitungsmaste: Bei den Leitungsanlagen sind im gesamten Projektabschnitt ab km 33,8 in Richtung Norden, ausgenommen in unmittelbarem Siedlungsbereich, auf den Mastköpfen und Isolatoren Schutzmaßnahmen gegen

Stromschlag (Abdeckhauben) nach dem Stand der Technik anzubringen. Die Vorrichtungen sind auf Betriebsdauer vorzuhalten und bei Bedarf zu warten.

I.5.2.81 Vermeidung Vogelschlag an Glasflächen: Um das Kollisionsrisiko für Vögel an größeren Glasflächen zu reduzieren, ist eine Markierung von Glasflächen gemäß Regelwerk 03.01.07 der ÖBB in Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand des Wissens vorzusehen.

I.5.2.82 In der Bau- und Betriebsphase sind ausschließlich insektenschonende Leuchtmittel und Lampen zu verwenden. Um das Eindringen von Insekten zu verhindern, sollen ausschließlich vollständig abgeschlossene Lampengehäuse zum Einsatz kommen, sowie Gehäuse, bei denen im Betrieb die Gehäuseoberflächen Temperaturen unter 60°C erreichen. Die Farbtemperatur der eingesetzten Leuchtmittel darf max 3000 K betragen. Lampen, die im UV-Bereich hohe Emissionswerte haben, sind nicht einzusetzen, gegebenenfalls sind UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen oder Filter zu verwenden.

I.5.2.83 Die ökologischen Ausgleichsflächen sind auf Bestandsdauer des Vorhabens zu sichern. Sind einzelne in den Einreichunterlagen dargestellten Flächen nicht für ökologische Maßnahmen verfügbar, so sind gleichwertige Ersatzflächen innerhalb der Poolflächen heranzuziehen. Flächen, die schon im Bestand eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen, können nicht als Ausgleichsflächen herangezogen werden. Ausgenommen davon sind punktuelle strukturelle Lebensraumaufwertungen für Vögel.

Beweissicherung

I.5.2.84 Monitoring Bauphase: Seitens der Umweltbaubegleitung ist die ökologische Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Maßnahmen vor Baubeginn sowie während der Bauphase zu dokumentieren.

- a) Die Maßnahmenfläche vom Typ Waldstrukturverbesserung sind hinsichtlich Artenzusammensetzung, Neophytenvorkommen, Entwicklungszustand, Bestandsstrukturen und Totholzanteil (Anzahl, Vfm) zu dokumentieren.
- b) Zur Überprüfung der ökologischen Funktionsfähigkeit sind die Amphibien- und Reptilienersatzhabitate vor Baubeginn, sowie während der Bauphase

jährlich in den jeweils für die Art geeigneten Zeiträumen, mindestens dreimal pro Jahr zu überprüfen und die Artvorkommen zu dokumentieren.

- c) Zur Überprüfung der ökologischen Funktionsfähigkeit von neu angelegten, bzw. verpflanzten Habitatstrukturen (Gehölze, Wiesen) sind die Flächen vor Baubeginn, sowie während der Bauphase jährlich auf Grundlage der Methodenstandards Südbek et al (2005) auf die Nutzung durch Vögel zu dokumentieren.

I.5.2.85 Monitoring Betriebsphase: Für den Fachbereich Ökologie ist nach Baufertigstellung im jeweiligen Bauabschnitt ein Monitoring einzurichten, welche die Entwicklung der Maßnahmenflächen in Richtung der definierten Ziele überwacht. Das Monitoring ist durch entsprechend qualifizierte unabhängige Fachpersonen durchzuführen.

- a) Vegetationsökologisches Monitoring: Im Zuge des Monitorings sind die ökologischen Ausgleichsflächen hinsichtlich Artenzusammensetzung, Entwicklungszustand und Vorkommen invasiver Neophyten zu überprüfen. Bei Feststellung von Defiziten sind die Pflegemaßnahmen entsprechend anzupassen. Der Erfolg der Verpflanzungs- bzw. Verbringungsmaßnahmen geschützter oder gefährdeter Pflanzen sowie sonstiger Vegetationsverpflanzungen (Osterluzei, Strauchpflanzungen) ist zu dokumentieren. Bei den Maßnahmenflächen für die Waldstrukturverbesserungen sind zusätzlich Bestandsstrukturen und der Totholzanteil (Anzahl, Vfm) zu dokumentieren. Das Monitoring hat in den ersten 5 Jahren nach der Anlage der Flächen jährlich zu erfolgen, anschließend alle 2 Jahre auf die Dauer von 8 Jahren (4 Durchgänge). Danach sind weitere Monitoringdurchgänge alle 10 Jahre auf Bestandsdauer des Vorhabens durchzuführen.

- b) Zur Überprüfung der ökologischen Funktionsfähigkeit sind die Amphibien- und Reptilienersatzhabitats jährlich auf die Dauer von 5 Jahren in den jeweils für die Art geeigneten Zeiträumen, mindestens dreimal pro Jahr zu überprüfen und die Artvorkommen zu dokumentieren.

- c) Die Wiesen- und Bracheflächen sind hinsichtlich der Annahme durch Bodenbrüter jährlich auf die Dauer von 5 Jahren und nach 10 Jahren in den jeweils für die

Art geeigneten Zeiträumen (siehe Südbeck et al, 2005) zu überprüfen und die Artvorkommen zu dokumentieren.

d) In den Flächen vom Typ Waldstrukturverbesserung und bei allen Flächen mit Gehölzpflanzungen ist die Artengruppen Vögel jährlich in den jeweils für die Art geeigneten Zeiträumen (siehe Südbeck et al, 2005) zu überprüfen und die Artvorkommen zu dokumentieren. Das Monitoring hat in den ersten 5 Jahren nach der Anlage der Flächen jährlich zu erfolgen, anschließend alle 2 Jahre auf die Dauer von 8 Jahren (4 Durchgänge). Danach ist ein weiterer Monitoringdurchgänge nach 10 Jahren durchzuführen.

I.5.2.86 Die Leiteinrichtungen sowie die Funktion der Flutmulden und Durchlässe sind auf Bestandsdauer der Trasse mind. einmal jährlich und nach Hochwässern auf ihre Funktionalität zu kontrollieren und gegebenenfalls instand zu setzen.

I.5.2.87 Fallwildmonitoring und -bergung: Ein Kollisionsmonitoring ist im Abschnitt Angern bis Staatsgrenze verpflichtend umzusetzen und hat neben standardisierten Aufzeichnungen von Triebwagenführern (Datum, Uhrzeit, Streckenkilometer, Tierart bzw. Gruppe) auch monatliche Kontrollgänge zu umfassen. Bei den Kontrollgängen sind verunfallte Tiere zu entfernen und folgende Punkte zu dokumentieren: Art, Streckenkilometer, Beschreibung der Todesursache (zB Stromschlag, Kollision, etc).

- Bis 31. 12. 2025 ist sind die Ergebnisse des Kollisionsmonitorings, inkl allfälliger Maßnahmen-vorschläge, der Behörde zu übermitteln.
- Die Dokumentation in der Betriebsphase ist inkl einer Fallwildkarte und Auswertungen sowie gegebenenfalls mit Vorschlägen zur Entschärfung von Gefahrenstellen, jährlich der Behörde zu übermitteln. Ziel der Maßnahme ist die Minimierung des Kollisionsrisikos für Säuger und Greifvögel durch eine regelmäßige Kontrolle und Bergung von verunfallten Tieren in diesbezüglich kritischen Streckenabschnitten.

I.5.2.88 Im Jahr vor Baubeginn sind im März die Gewässerufer nach zwischenzeitig angelegten Biberbauten abzusuchen. Sollten Erdbauten oder Biberdämme im Bereich Baufeldes an einzelnen Gewässern festgestellt werden, so ist Kontakt mit dem Bibermanagement NÖ aufzunehmen und die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

I.5.2.89 Bei Baufeldfreimachungen im Lebensraum von bodenbrütenden Vogelarten sind zur Vermeidung der Besiedelung dieser Flächen Vergrämungsmaßnahmen (zB Flatterbänder) vorzusehen.

I.6 Vorhabensbeschreibung

I.6.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

I.6.1.1 Das Vorhaben „Modernisierung der Nordbahn, Abschnitt Wien-Süßenbrunn – Bernhardsthal“ liegt in den Bezirken Wien-Donaustadt, Gänserndorf und Mistelbach. Das Planungsgebiet befindet sich nordöstlich von Wien und verläuft ab Angern an der March parallel zur Staatsgrenze Österreich – Slowakei und führt im Norden bis an die Staatsgrenze Österreich – Tschechische Republik.

I.6.1.2 Betreffend den hier gegenständlichen Nordabschnitt kommt das Projektgebiet in den Standortgemeinden Weikendorf, Angern an der March, Dürnkrot, Jedenspeigen, Drösing, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Hohenau an der March, Rabensburg und Bernhardsthal zu liegen.

I.6.1.3 Das Projekt „Streckenausbau Nordbahn, Abschnitt Wien-Süßenbrunn – Bernhardsthal“ umfasst den Abschnitt von Süßenbrunn (km 11,900) bis zur Staatsgrenze nächst Bernhardsthal (km 77,993) der Rahmenplanstrecke 040 und kommt in den Bezirken Wien-Donaustadt, Gänserndorf und Mistelbach zu liegen. Die Strecke, die eine Ausbaulänge von rund 66 km aufweist, verbindet 17 Verkehrsstationen.

I.6.1.4 Aus eisenbahn- und verfahrenstechnischer Sicht wurde die Strecke in zwei Abschnitte unterteilt:

- Der Südabschnitt erstreckt sich von Wien-Süßenbrunn bis Angern an der March, wobei im Unterabschnitt zwischen Gänserndorf (km 32,954) und dem Unterwerk Angern (km 39,010) ausschließlich die Oberleitung erneuert wird. Die Einreichung zum UVP-Verfahren für den Südabschnitt erfolgte im Jahr 2020.
- Der Nordabschnitt reicht von Gänserndorf (km 32,954) bis zur Staatsgrenze nächst Bernhardsthal (km 77,993). Die Umbauarbeiten zwischen Gänserndorf und Angern (km 39,010) sind mit Ausnahme der Errichtung der Oberleitung diesem Abschnitt zuzurechnen.

I.6.1.5 Die Gesamtstrecke (Süd- und Nordabschnitt) ist Bestandteil des „ERMTS Korridors E Dresden – Prag – Wien/Budapest - Constanta“ sowie der prioritären Projekte „PP 22 Athen – Sofia – Budapest – Wien – Prag - Dresden/Nürnberg“ und „PP 23 Danzig – Warschau – Brunn/Bratislava – Wien“. Darüber hinaus ist die Strecke Bestandteil der Rail Freight Korridore 5 und 7. Im überarbeiteten TEN-Netz der europäischen Kommission ist die Nordbahnstrecke Teil des TEN-Kernetzes.

I.6.1.6 Gegenstand der UVP ist der Nordabschnitt, der, wie oben angeführt, von Gänserndorf (km 32,954) bis zur Staatsgrenze n. Bernhardsthal (km 77,993) reicht.

I.6.1.7 Im Rahmen des gegenständlichen Projektes wird an der Nordbahn im Nordabschnitt, wie bereits voranstehend angeführt, die Geschwindigkeit bis zum Angerner Bogen (km 42,548) auf 160 km/h und vom Angerner Bogen bis zur Staatsgrenze n. Bernhardsthal auf 200 km/h angehoben. Die Gleisanlagen und die Streckenausrüstung sowie die Haltestellen und Bahnhöfe werden an die Geschwindigkeitserhöhung sowie die aktuellen betrieblichen Gegebenheiten angepasst. Ebenso erfolgen Maßnahmen an der freien Strecke zwischen den Bahnhöfen.

I.6.1.8 Folgende Maßnahmen werden in den Bahnhöfen und Haltestellen des Nordabschnitts projektiert:

- Haltestelle Weikendorf-Dörfles (km 33,510): die Randbahnsteige werden auf ca 220 m verlängert.
- Haltestelle Tallesbrunn (km 36,196): die Randbahnsteige werden auf ca 220 m verlängert. Auch wird im Bereich der Haltestelle Tallesbrunn ein Personendurchgang errichtet.
- Bahnhof Angern (km 39,194 – km 40,937): Es werden Entwässerungsanlagen hergestellt sowie der bestehende Inselbahnsteig umgebaut.
- Haltestelle Stillfried (km 43,400): die Randbahnsteige werden auf ca 220 m verlängert. Auch wird im Bereich der Hst Stillfried ein Personendurchgang errichtet.
- Bahnhof Dürnkrot (km 49,172 – km 51,775): Der Inselbahnsteig wird erneuert sowie der bestehende Personendurchgang Richtung Westen verlängert und mittels neu zu errichtender Rampen und einer Liftanlage zum Bahnsteig barrierefrei erschlossen. Weiters werden Entwässerungsanlagen hergestellt.

- Haltestelle Jedenspeigen (km 53,265): Neubau der Randbahnsteige und Errichtung eines Personendurchganges. Die Barrierefreiheit wird durch die Erschließung mittels Rampen gewährleistet. Weiters werden Entwässerungsanlagen hergestellt.
- Haltestelle Sierndorf (km 55,247): Neubau der Randbahnsteige und Errichtung eines Personendurchganges Die Barrierefreiheit wird durch die Erschließung mittels Rampen gewährleistet. Weiters werden Entwässerungsanlagen hergestellt.
- Bahnhof Drösing (km 57,216 – km 59,712): Der Inselbahnsteig wird erneuert sowie der bestehende Personendurchgang Richtung Westen verlängert. Die Barrierefreiheit wird durch die Erschließung mittels Rampe im Westen und Liftanlagen zum Bahnsteig und im Osten gewährleistet. Darüber hinaus werden Entwässerungsanlagen hergestellt.
- Bahnhof Hohenau (km 63,310 – km 66,165): der bestehende Inselbahnsteig wird erneuert sowie der Hausbahnsteig abgetragen. Weiters wird durch die Errichtung von Liftanlagen für den bestehenden Personendurchgang Barrierefreiheit erreicht. Darüber hinaus werden Entwässerungsanlagen hergestellt.
- Haltestelle Rabensburg (km 71,000): es wird ein Personendurchgang errichtet. Die Barrierefreiheit wird durch die Erschließung mittels Rampen gewährleistet. Die bestehenden Randbahnsteige werden erneuert sowie der Übergangssteg abgebrochen. Darüber hinaus werden Entwässerungsanlagen hergestellt.
- Haltestelle Bernhardsthal (km 75,135): es wird der bestehende Personendurchgang adaptiert. Die Barrierefreiheit wird durch die Erschließung mittels Rampen gewährleistet. Die bestehenden Randbahnsteige werden erneuert sowie die Park & Ride-Anlage angepasst. Darüber hinaus werden Entwässerungsanlagen hergestellt.

I.6.1.9 Weiters werden Eisenbahn- und Wegbrücken sowie Durchlässe neu- bzw umgebaut, der Gleisunterbau erneuert, Bahnbegleitwege und Entwässerungsanlagen errichtet sowie Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

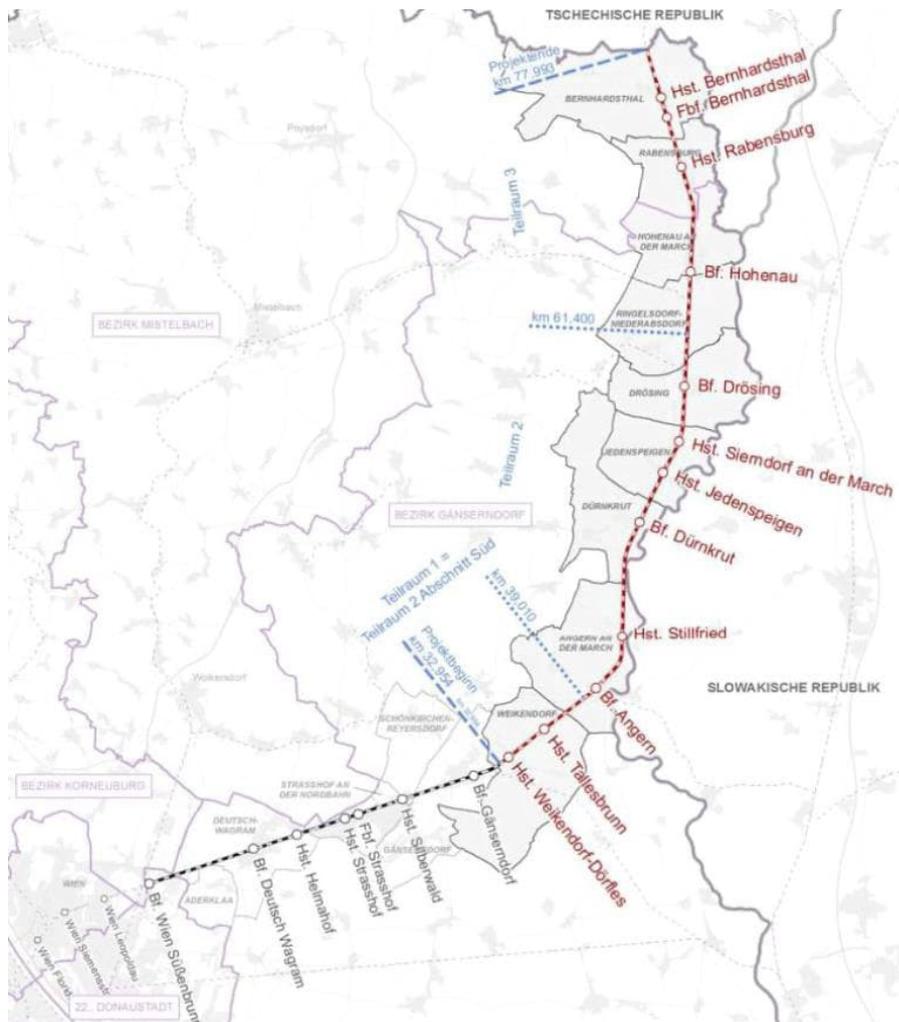
I.6.1.10 Im Hinblick auf die neu zu errichtenden Querungsbauwerke sind insbesondere die folgenden Maßnahmen anzuführen:

- Errichtung der Straßenüberführung L3027 (km 36,648)

- Abtrag und Errichtung der Straßenüberführung B49 (km 41,127 / 41,153)
- Errichtung einer Wildbrücke (km 44,900)
- Errichtung der Straßenüberführung Bahngasse (km 45,134)
- Errichtung der Straßenüberführung B40 (km 49,607)
- Errichtung der Straßenüberführung Wirtschaftsweg (km 53,996)
- Errichtung der Straßenüberführung L3139 (km 57,471)
- Errichtung der Straßenüberführung L7 (km 59,017)
- Errichtung der Straßenüberführung Wirtschaftsweg (km 61,957)
- Errichtung der Straßenunterführung Neugasse (km 65,990)
- Errichtung der Straßenüberführung Gr. Friedhofgasse (km 70,535)
- Errichtung der Straßenüberführung Gemeindestraße (km 74,263)

I.6.1.11 Die Oberleitung wird entlang der gesamten Strecke erneuert. Anzumerken ist, dass die Erneuerung der Oberleitung im Bereich zwischen Gänserndorf (km 32,954) und dem Unterwerk Angern (km 39,010) bereits mit dem Südabschnitt des Streckenausbaus der Nordbahn umgesetzt wird und somit nicht Gegenstand dieser Einreichung ist. Weiters werden die eisenbahntechnischen Einrichtungen (wie Sicherungstechnik, Elektrotechnik und Telematik) entlang der Strecke und Bahnhöfe erneuert.

I.6.2 Planliche Darstellung



I.6.3 Projektziele

Mit der Umsetzung des Projekts werden folgende konkrete Projektziele erreicht:

- Modernisierung und Attraktivierung der Bahnhöfe und Haltestellen

Sämtliche Verkehrsstationen sowie die technischen Anlagen werden modernisiert. Bahnhöfe und Haltestellen werden barrierefrei gestaltet (zB niveaufreie Bahnsteigzüge, Lifteinbauten).

- Verdichtung des Schnellbahntaktes zwischen Wien und Gänserndorf

Durch die Etablierung eines 15-Minuten-Schnellbahntaktes zwischen Wien und Gänserndorf wird das Zugangebot der S-Bahn verdoppelt.

- Anhebung der Geschwindigkeit

Die Fahrgeschwindigkeit wird im Rahmen des Ausbaus der Strecke von Gänserndorf bis zum Angerner Bogen (km 42,548) auf 160 km/h und vom Angerner Bogen bis zur Staatsgrenze nach Bernhardsthal auf 200 km/h angehoben.

- Erhöhung der Sicherheit

Eisenbahnkreuzungen – vor allem im hochbelasteten Abschnitt zwischen Süßenbrunn und Gänserndorf – werden aufgelassen und durch Über- und Unterführungen ersetzt. Ebenso wird die Sicherheit durch die Bereitstellung schienenfreier Zugänge in den Bahnhöfen und Haltestellen erhöht.

- Umweltrelevante Maßnahmen

Im Rahmen des Streckenausbaus werden auch umweltrelevante Maßnahmen zur Gewährleistung des Lärmschutzes, zur Eindämmung von Luftschadstoffen, Erschütterungen und elektromagnetischen Felder sowie zum Schutz von Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Sach- und Kulturgütern gesetzt.

Das gegenständliche Vorhaben erfüllt die gestellten Anforderungen vollständig und ist die geeignete Lösung zur Erfüllung der Projektziele.

I.6.4 Beschreibung Naturschutz

I.6.4.1 Artenschutz (§§ 18 ff NÖ NSchG 2000)

Im Vorhabensbereich wurden mehrere geschützte Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen, wobei mit dem Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Pflanzenarten verbunden sind.

In Bezug auf die geschützten Tierarten ist festzuhalten, dass trotz Setzung der im Projekt enthaltenen und vorgesehenen Maßnahmen im maßgeblichen Zeitraum eine Tötung folgender Individuen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann: Segelfalter, Großer Feuerfalter, Großer Fuchs, Schwalbenschwanz, Kleines Nachtpfauenauge, Osterluzeifalter, Blutströpfchen, Klee-Widderchen sowie die Heuschreckenart italienische Schönschrecke.

I.6.4.2 Europaschutzgebiete (§ 9 NÖ NSchG 2000)

Das Europaschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ befindet sich im Wirkungsbereich des Vorhabens und ist einerseits in Form eines FFH- und andererseits als Vogelschutzgebiet festgelegt.

I.6.4.3 Naturschutzgebiet (§ 11 NÖ NSchG 2000)

Im Naturschutzgebiet „Angerner und Dürnkruter Marschschlingen“ kommt es durch das Vorhaben zu geringfügigen Eingriffen in das Pflanzenkleid.

I.6.4.4 Landschaftsschutzgebiet (§ 8 NÖ NSchG 2000)

Das Vorhaben kommt in Teilbereichen (km 41,1 und km 48,9) innerhalb des verordneten Landschaftsschutzgebietes „Donau-March-Thaya-Auen“ zu liegen. In Landschaftsschutzgebieten sind bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen zu versagen, wenn das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann (§ 8 Abs 4 NÖ NSchG 2000). Zudem sind in Landschaftsschutzgebieten auch die Kulturmwandlung von Flächen mit einem Ausmaß von mehr als einem Hektar und die Beseitigung besonders landschaftsprägender Elemente bewilligungspflichtig.

Im Landschaftsschutzgebiet werden mehrere Flächen aufgeforstet, wobei keine dieser Flächen ein Ausmaß von jeweils mehr als 1 ha aufweist. Landschaftsprägende Elemente werden allenfalls randlich beansprucht, eine Beseitigung erfolgt nicht.

I.6.4.5 Allgemeine Schutzbestimmungen (§ 7 NÖ NSchG 2000)

Im Wesentlichen liegen folgende Maßnahmen außerhalb des Ortsbereichs:

- Mehrerer Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lärmschutzwänden im Nahebereich der Eisenbahntrasse
- Neubau der Oberleitungen

- Entwässerung bzw Errichtung von Beckenanlagen in den Bahnhöfen und Haltstellen sowie auf der freien Strecke
- Auflassung von schienengleichen Eisenbahnübergängen
- Abtrag von Bauwerken
- Errichtung bzw Umbau von Brückenobjekten

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 (WV) idF BGBl I Nr 88/2023, insbesondere §§ 44a ff und 59;

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993, idF BGBl I Nr 26/2023, insbesondere § 24 Abs 3 und § 24f Abs 1 bis 6, 8, 9 und 12 bis 15 in Verbindung mit:

NÖ Naturschutzgesetz 2000 LGBl 5500-0 idF LGBl Nr 41/2023, insbesondere §§ 7, 8, 9, 10, 11, 18 und 20

Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl 5500/6-0 idF LGBl Nr 33/2020, insbesondere § 37

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Art 12 und Art 16

Richtlinie 92/93/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) idgF

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) idgF

NÖ Artenschutzverordnung 2005 idF LGBl Nr. 5500/2-0

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die ÖBB-Infrastruktur AG verfolgt das Eisenbahnvorhaben „ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt NORD Gänserndorf – Staatsgrenze n. Bernhardsthal km 32,954 bis km 77,993; Modernisierung Nordbahn Nordabschnitt („MNB Nord“)“.

1.2 Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für dieses Vorhaben als Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens mit Bescheid vom 12. September 2024, GZ 2023-0.877, die Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) erteilt.

1.3 Konkret wurde mit diesem Bescheid der BMK für das Eisenbahnvorhaben „ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt NORD Gänserndorf – Staatsgrenze n. Bernhardsthal km 32,954 bis km 77,993; Modernisierung Nordbahn Nordabschnitt („MNB Nord“)“ die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unter Mitwirkung des Eisenbahngesetzes 1957 sowie der Sicherstellung des Trassenverlaufes gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz 1989 sowie Bewilligungen nach dem Forstgesetz 1975 und dem Wasserrechtsgesetz 1959 dem Denkmalschutzgesetz und dem Rohrleitungsgesetz erteilt.

1.4 Die ÖBB-Infrastruktur AG stellte mit Schreiben vom 16. Mai 2024 den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle für das Eisenbahnvorhaben „ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt NORD Gänserndorf – Staatsgrenze n. Bernhardsthal km 32,954 bis km 77,993; Modernisierung Nordbahn Nordabschnitt („MNB Nord“)“ auf Grundlage der angeschlossenen Einreichunterlagen nach dem §§ 7, 8, 9, 10, 11, 18, 20 NÖ NSchG 2000 iVm §§ 23b, 24 Abs 3 UVP-G 2000 die naturschutzrechtlichen Bewilligungen bzw Ausnahmbewilligungen erteilen.

1.5 Gegenstand des Verfahrens ist demnach die Erteilung der Genehmigung jener Vorhabensbestandteile, welche in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung im teil-

konzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 fallen (NÖ Naturschutzgesetz 2000).

1.6 Hier gegenständlich ist das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren, in dem die NÖ Landesregierung alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat.

2 Verfahrensverlauf

2.1 Die ÖBB-Infrastruktur AG stellte mit Schreiben vom 16. Mai 2024 den Antrag, die naturschutzrechtliche Genehmigung bzw Ausnahmegewilligung für das Eisenbahnvorhaben „ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt NORD Gänserndorf – Staatsgrenze n. Bernhardsthal km 32,954 bis km 77,993; Modernisierung Nordbahn Nordabschnitt („MNB Nord“) auf Grundlage der angeschlossenen Einreichunterlagen nach den §§ 7, 8, 9, 10, 11, 18, 20 NÖ NSchG 2000 iVm §§ 23b, 24 Abs 3 UVP-G 2000 zu erteilen.

2.2 Anhand des Genehmigungsantrages und der Ausführungsunterlagen sowie insbesondere der Anzahl der Beteiligten im Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren beim BMK wurde behördlich geprüft und befunden, dass voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sind. Insoweit wurden die Voraussetzungen für die Durchführung eines Großverfahrens im Sinne der §§ 44a ff AVG gerechtfertigt angenommen.

2.3 Mit Edikt vom 20. Dezember 2024 wurden gemäß §§ 44a, 44b, 44d und 45 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 9, 9a und 24 Abs 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) der verfahrenseinleitende Antrag sowie das dazu eingeholte Gutachten im Großverfahren im NÖ Kurier, der NÖ Krone, auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) und im Internet kundgemacht.

2.4 Der Antrag, die Projektsunterlagen sowie das im Verfahren eingeholte Fachgutachten des Sachverständigen waren ab dem 20. Dezember 2024 bis einschließlich 31. Jänner 2025 in den Standortgemeinden Weikendorf, Angern an der March, Dürnkrot, Jedenspeigen, Drösing, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Hohenau an der March,

Rabensburg und Bernhardsthal sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

3 Einwendungen/Stellungnahmen während der Auflagefrist

3.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 14. Jänner 2025:

[...]

Im naturschutzfachlichen Gutachten wurden die Auflagepunkte ÖK01 bis ÖK93 sowie ÖK bm 01 bis 04 aus dem UVP-Bescheid hinsichtlich ihrer Umsetzung in der gegenständlichen Einreichung geprüft. Im Wesentlichen sind im Maßnahmenkonzept (N5.01 und N5.02), in den Maßnahmenplänen (N5.03 –N5.05) und im Monitoringkonzept (N6.01) die detaillierte Ausarbeitung und Darstellung der ökologischen Maßnahmen enthalten. Weiters wurden im Gutachten Naturschutz unter Punkt 8, S.49 – 56 Adaptierungen und Ergänzungen bei mehreren Auflagepunkten vom Gutachter vorgenommen bzw. zwei zusätzliche Auflagen (NS 01 und NS 02) formuliert.

Diese werden grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen, wobei für die Maßnahme ÖK 93 (siehe S. 55) nachstehende Ergänzung gefordert wird.

ÖK 93:

Die ökologischen Ausgleichsflächen sind auf Bestandsdauer des Vorhabens zu sichern.

Sind einzelne in den Einreichunterlagen dargestellte Flächen nicht für ökologische Maßnahmen verfügbar, so sind gleichwertige Ersatzflächen innerhalb der Poolflächen heranzuziehen. Die Lage und Größe von Ersatzflächen sind planlich darzustellen und deren Eignung für die jeweilige umzusetzende Maßnahme nachzuweisen. Der Naturschutzbehörde sind diese Unterlagen vor Inanspruchnahme der Ersatzflächen zu übermitteln. Flächen, die schon im Bestand eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen, können nicht als Ausgleichsflächen herangezogen werden. Ausgenommen davon sind punktuelle strukturelle Lebensraumaufwertungen für Vögel.

Zur Auflage ÖK06 wird zur Thematik des Gehölz- und Baumschutzes im Ortsbereich im Maßnahmenkonzept (S.125) ausgeführt, dass im Verlauf der Gesamtstrecke im

Bereich der Bahnhöfe und Haltestellen insgesamt 34 Bäume gefällt werden müssen und diese durch 102 Ersatzpflanzungen kompensiert werden. Generell sollte die Erhaltung von bestehenden Bäumen präferiert werden, das Verhältnis der vorgesehenen Kompensation von 1:3 wird jedoch als ausreichend erachtet.

Größere Flächeninanspruchnahmen im Siedlungsgebiet erfolgen durch den Umbau oder die Errichtung von P&R Anlagen. Entsprechend den Projektunterlagen soll ein Drittel der PKW-Stellplätze in wasserdurchlässigem Aufbau ausgeführt werden, die Pflanzung von Einzelbäumen ist lediglich in den Randbereichen der P&R Anlagen vorgesehen.

Aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde sollte danach getrachtet werden die Bodenversiegelung auf ein absolutes Minimum zu reduzieren und die Stellplätze so weit als möglich ohne Asphaltierung auszuführen (z.B mit Rasengittersteinen). Dies würde zu einer besseren Versickerung von Niederschlagswässern führen und die kleinklimatischen Verhältnisse hinsichtlich hoher Sommertemperaturen (geringere Bodenerwärmung) begünstigen. Weiters sollten auch ausreichende Baumpflanzungen als Gestaltungselement der Parkplätze und zur Beschattung der Stellflächen vorgesehen werden und diese nicht nur in den Randbereichen erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die empfohlene Auflage RP 02 des UVP Bescheides hingewiesen, die vorsieht, dass eine für das Schattenspenden ausreichende Baumkulisse anzulegen ist und eine Flächenversiegelung zu vermeiden ist.

Eine entsprechende Berücksichtigung dieser Vorgaben für eine umweltschonende Planung der P&R Anlagen wird gefordert.

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde besteht gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß § 7, § 8 und § 10 und der Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäß § 11 (Eingriff in Naturschutzgebiet) und § 20 (Artenschutz) des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kein Einwand, sofern sämtliche Auflagenvorschläge aus den Fachgutachten Naturschutz, Gewässerökologie und Landschaftsbild und die oben ausgeführte Adaptierung der Auflage ÖK93 in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.

3.2 Stellungnahme des Vereins VIRUS vom 31. Jänner 2025:

[...]

Zum gegenständlichen Verfahren werden nachstehende (Zusatz-) Einwendungen erhoben:

1. Rückschau auf die UVP Einwendungen

Im Rahmen der UVP wurden folgende Einwendungen erhoben (Auszug der für das ggst. Verfahren relevanten Einwendungen:

4. Tiere Pflanzen und ihre Lebensräume - biologische Vielfalt; betrifft tw. auch die Fachbereiche Hydrogeologie und Gewässerökologie

[...]

4.2 Maßnahmen

1. Aufgrund der Sensibilität des Lebensraumes sind noch im weiteren Verfahrensverlauf exakt zu bestimmende Vorschriften hinsichtlich von Bauzeiteinschränkungen erforderlich. Insbesondere sind Nachtarbeiten zu untersagen allenfalls auf das unbedingt erforderliche Ausmaß (Nachweispflicht) zu beschränken.
2. Sollten solche erforderlich sein ist die Baustellenbeleuchtung in möglichst schonender Weise auszuführen um etwa Fledermäuse und Insekten möglichst gering zu beeinträchtigen.
3. Ob Beleuchtungskörper für die Betriebsphase ausreichend naturschonend ausgeführt wurden wird im Rahmen des weiteren Ermittlungsverfahrens zu klären sein
4. Maßnahmen zum Kollisionsschutz und zu Elektroktion sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu planen es ist aber vorzuschreiben, dass sie an den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Umsetzung anzupassen sind.
5. Staubmindernde Maßnahmen sind nicht nur für das Schutzgut Mensch, sondern auch für ggst. Schutzgüter vorzusehen

6. Da auch das Schutzgut Tiere hinsichtlich einzelner Spezies (lärmempfindliche Vogel und Fledermausarten) von Lärmimmissionen beeinträchtigt werden kann sind entsprechende Spezies zu erheben und ggf. Maßnahmen vorzusehen.

7. Die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke/Wildquerung ist aus Sicht der Einschreiterin nicht gewährleistet sie ist auch hinsichtlich ihrer Lage an die Erfordernisse anzupassen.

8. Wo durch Verdichtung bzw. Einbauten Untergrunddurchlässigkeiten verringert werden bzw. die Grundwasserströmungsverhältnisse verändernde Einbauten vorgenommen werden sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

9. Im Sinne des erforderlichen Beitrags zu einem hohen Umweltschutzniveau und der Anpassung an den Stand der Technik sind hier gegenüber dem Stand der Technik zusätzliche Kleintierdurchlässe aber auch zusätzliche Gewässervernetzungen vorzusehen.

Auf Erfordernisse zu einzelnen Artengruppen wird im Folgenden eingegangen.

4.3 Reptilien

Die Bedeutung der trockenwarm getönten Bahnböschungen für Reptilien im Abschnitt Drösing bis Dürnkrot ist nur ansatzweise durch konkrete Beobachtungen untermauert, was nicht plausibel erscheint. Dies ist vor allem dahingehend entscheidend, da hier großflächige Umbauarbeiten auf den Dämmen geplant sind. Es finden sich in der UYE auch keine konkreten Maßnahmen, wie eine Beeinträchtigung dieser geschützten Reptilien im Zuge des Abbaus und der Neuerrichtung der trockenwarmen Bahnböschungen, die über viele Kilometer von Maßnahmen betroffen sind, vermieden werden soll (z. B. durch Abfang, Umsiedlung auf geeignete Ersatzhabitate etc.). Dies gilt unter anderem auch für die neu zu errichtenden Blockwurfschüttungen im Abschnitt entlang des Naturschutzgebietes „Angerner und Dürnkruiter Marchschlingen“ die sicherlich eine große Bedeutung als Unterstand für Reptilien haben, in der UVE aber nicht explizit als zu berücksichtigender Lebensraum genannt werden.

4.4 Amphibien

Von besonderer Bedeutung ist auch bei den Amphibien der mit Blockwurf gesicherte Bahndammabschnitt entlang des Naturschutzgebietes „Angerner und Dürnkruiter

Marchschlingen", der direkt neben attraktiven Laichplätzen verläuft und sicherlich in hohem Ausmaß als Einstand von Amphibien genutzt wird. In der UYE ist diese Bedeutung in keiner Weise dargestellt und es fehlen Ausgleichsmaßnahmen, um hier bei den geplanten baulichen Eingriffen signifikante Verluste zu vermeiden. Zudem fehlen in der UYE auch Amphibienschutzmaßnahmen während der Bauphase. Gerade im sensibelsten Abschnitt in den Katastralgemeinden Stillfried und Grub müssen die Gewässer und die Baufelder mit professionell errichteten und gewarteten Amphibienzäunen abgeschlossen werden. Auch sind amphibientaugliche Kleintierdurchlässe vorzusehen, um ein Queren des Bahnkörpers zu ermöglichen, der als kaum überwindbare Barriere wirkt. Der aktuelle Stand der Technik kann z. B. unter <https://www.fgsv-verlag.de/m-aq> abgerufen werden.

4.5 Fledermäuse

Im Zuge des Projektes ist vorgesehen, einige alte Gebäude sowie alte, höhlenreiche Bäume im Bereich der Bahntrasse, der Bahnhöfe und Haltestellen zu schleifen bzw. zu fällen. In der UVE wird davon ausgegangen, dass diese Standorte keine Bedeutung als Quartiere für Fledermäuse haben. Diese Schlussfolgerung ist nicht nachvollziehbar, da solche Standorte bekanntermaßen in einem derart fledermausreichen Gebiet von großer Bedeutung als Quartiere sind bzw. sein können. Hier sind nachvollziehbare Erhebungen und entsprechend formulierte Vorkehrungen zur Vermeidung negativer Eingriffe nachzureichen (bzw. dies von der Behörde vorzuschreiben) und Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen (z. B. in Form seminaturlicher Ersatzquartiere, falls Fällungen sich auch nach vertiefter Prüfung als unumgänglich erweisen sollten - je nach Tierarten können hier aus dem Holz oder aus den gefällten Bäumen Ersatzquartiere gefertigt werden. Holzbetonkästen sind als Ausgleich oder Ersatz ungeeignet).

Auch zur Erhöhung der Mortalität durch Kollisionen von Fledermäusen mit Zügen, zu Querungshilfen bei Trassenquerenden Flugrouten bzw. zum möglichen Zerschneidungseffekt der Lebensräume aufgrund des Ausbaues finden sich keine Beurteilungen oder Kompensationsmaßnahmen. Diese sind aber notwendig, da von einer Zunahme dieses Mortalitätsfaktors ausgegangen werden muss.

4.6 Unzureichender Vogelschutz

Die Erhebungen der Vogelwelt basieren auf einer großen Menge an Daten. Auffallend sind dabei aber Datenlücken gerade in jenen Abschnitten, in denen sehr umfangreiche Maßnahmen an der Trasse vorgesehen sind. Dies betrifft z. B. den Abschnitt zwischen Drösing und Dürnkrut. Für die im Nahbereich der Trasse brütenden Großvögel (v. a. Rotmilan, Schwarzmilan sowie die Graureiher-Weißstorch-Kolonie beim Schwefelteich bei Stillfried) sind in der UVE keine Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen durch die Bauarbeiten angegeben. Solche sind aber dringend notwendig, da Störungen zu Brutaufgaben und damit zu einer Bestandsverschlechterung führen können. Maßnahmen diesbezüglich sind unbedingt nachzureichen, um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.

Keine Angaben finden sich des Weiteren (trotz Hinweise auf die verfahrensrechtliche Bedeutung dieses Faktors im Planungsbegleitprozess) zur Vermeidung von tödlichen Kollisionen mit den Zügen im Vogelschutzgebiet bzw. in dessen unmittelbarem Umfeld.

Aufgrund der Erhöhung der Geschwindigkeit und der Taktfrequenz der Züge ist davon auszugehen, dass tödliche Kollisionen deutlich zunehmen werden. Eine aus Sicht der Einschreiterin sehr überzeugende Maßnahme der Ablenkung der Flugbahnen „nach oben“ über den Zugverkehr müsste konkret für die unterschiedlichen Abschnitte durchgeplant werden, da nicht überall beidseitige Baumpflanzungen o. ä. möglich sind. Dies fehlt jedoch in der vorliegenden UVE. Solche Maßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu planen (und ist im Bescheid eine Anpassung an den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Umsetzung vorzusehen). Zudem lässt sich aus den Planungsunterlagen nicht nachvollziehen, ob eine Ausweisung von Risikobereichen bzw. generell eine Risikoabschätzung erfolgt ist.

Auch das Absammeln von Kadavern auf der Bahnstrecke, die eine Lockwirkung auf Greifvögel darstellen, muss als Maßnahme vorgesehen werden. Weitere Kompensationsmaßnahmen wie die Schaffung wirksamer Ausgleichsflächen für von Kollisionen betroffener Schutzgüter fehlen ebenso.

Neben Kollisionen stellt auch Elektroktion an Bahnstrecken (speziell für Großvögel) einen Gefährdungsfaktor dar. Hier sind - vorbehaltlich späterer weiterer Anpassungen an den zukünftigen Stand der Technik - großmaßstäblich Schutzkappen vorzusehen. Dass die Oberleitungen durchgängig mit Einrichtungen zur besseren Sichtbarma-

chung für Vögel versehen werden und entsprechende Maßnahmen so nicht Projektbestandteil vorgeschrieben werden ist als selbstverständlich vorzusetzen.

4.7 Unvollständiger Schutz von Vegetation und Lebensräumen

Der Bahnkörper an sich stellt nicht nur einen bedeutenden Lebensraum für Reptilien und Amphibien dar, sondern ist auch aus Sicht von Flora, Vegetation und Lebensräumen über große Abschnitte bedeutungsvoll. So stellen weite Abschnitte des Bahnkörpers im Projektgebiet alte und wertvolle Trockenbiotop dar. Aber auch viele der alten Trassenbegleitenden Bahndämme, z. B. nördlich von Hohenau bis Bernhardsthal, bilden wichtige Biotop mit einer eingewachsenen, arten- und strukturreichen Trockenvegetation.

Darüber hinaus hat der Bahnverlauf, im Kontext von Bahnkörper und Trassenumland betrachtet, eine bedeutende ökologische Funktion als Korridore für viele Arten der Fauna und Flora in der Region.

Durch Baumaßnahmen (z.B. Gleiskörpererneuerung etc.), aber auch durch die Errichtung von Lärmschutzwänden und ähnlichen Einrichtungen, sehen wir zusätzliche Gefahren einer möglichen Lebensraumzerschneidung im Bereich der Bahntrasse bis hin zur Zerstörung dieser Landschaftselemente selbst. Ähnliches gilt für andere bahnbegleitende Biotop, z. B. Feuchtbiotop zwischen Drösing und Hohenau.

Die Erhaltung dieser Lebensräume muss oberstes Ziel sein, das entweder durch Erhaltung der Lebensräume, wie etwa die trassenbegleitenden Dämme bei Hohenau, Rabensburg und Bernhardsthal, oder durch Maßnahmen, die dem Stand Technik (zum Einreichzeitpunkt) entsprechen, gewährleistet werden müssen, z. B. durch Oberbodenabtrag, -zwischenlagerung und -wiederaufbringung. Beides wird im Projekt nur unzureichend beachtet bzw. bearbeitet.

4.8 Mangelhafte Ausgleichsflächen

Die in den Plänen der UVE als Ausgleich zur Kompensation von Lebensraumverlusten vorgeschlagenen Ausgleichsflächen sind vielfach aus tier- und pflanzenökologischer Sicht nicht als geeignet anzusehen. So sind vielfach Flächen zwischen Nordbahn und Bundesstraße, „Zwickel“ in der Nähe von Straßen oder zur Nordbahn hinleitende Strukturen geplant. Solche Flächen sind bei einer Umsetzung als attraktive

Lebensräume ungeeignet, da sie durch die hier erhöhte Gefahr des Verkehrstodes als ökologische Fallen wirken würden.

Südlich von Hohenau wurde überdies eine bestehende alte Ackerbrache in der Maßnahme, Naturschutz" des Agrarumweltprogrammes als Ausgleichsfläche für Gehölze vorgesehen und in der KG Weidendorf eine Aufforstung, die einen Feuchtbrachestreifen mit seltenen Pflanzenarten beanspruchen würde. Dies ist natürlich nicht hinnehmbar und zeigt, dass Ausgleichsflächen auf Nutzungskonflikte vertieft zu prüfen sind.

Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Lebensräume zeigen generell einen fehlenden Standortsbezug, z. B. Lage inmitten eutropher und landwirtschaftlich intensiv genutzter Ackerflächen. Ausgleichende Biotopschutzmaßnahmen bieten sich z. B. auf Feuchtstandorten etwa südlich von Hohenau (Auvorland „Kuse"), und auf Trockenstandorten, etwa bei Rabensburg (Schottergrube Meierhof) und nördlich von Bernhardsthal (Sandfeld- Föhrenwald) an. Dabei könnten auch gestalterische, landschaftspflegerische und Artenschutzmaßnahmen (z. B. Bienenfresser) zur Anwendung kommen.

Die Ausgleichsflächenplanung muss daher stärker auf eine Zielerfüllung hinsichtlich der auszugleichenden tier- und pflanzenökologischen Aspekte unterzogen werden und auch geprüft werden, ob nicht bereits bestehende, ökologisch wertvolle Flächen dadurch entwertet werden. Auch eine Mehrfachverwendung von Flächen zu unterschiedlichen Zwecken ist unzulässig.

4.9 Negative Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt

Durch die Verdichtung des Unterbaues der Bahntrasse wird die Durchlässigkeit des Körpers besonders in vertikaler aber auch in horizontaler Richtung verringert, was zu einer Änderung der Wasserversorgung der umliegenden Lebensräume führen kann. Dies ist speziell in einem Gebiet, das sich vor allem durch noch vorhandenen, qualitativ hochwertigen aquatischen und semi-aquatischen Lebensräumen auszeichnet, zu berücksichtigen. Planungen und Maßnahmen zur Hintanhaltung von Verschlechterungen dieser Lebensräume bzw. für ihre Verbesserung im Sinne eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt sind konkret zu planen und nachzureichen.

4.10 Unzulässige Einschränkung der Durchlässigkeit

Durch die bauliche Verdichtung sowie der Geschwindigkeits- und Taktfrequenzerhöhung im laufenden Betrieb, ist das Queren der Trasse durch Organismen bedeutend erschwert. Dies wird in der UVE nur unzureichend behandelt. Erforderlich ist hierzu die Nachreichung einer Detail-Planung von z. B. ausreichend Durchlässen für Kleintiere, aber speziell auch für aquatische und semi-aquatische Organismen sowie durch eine verstärkte Gewässervernetzung durch den Trassenverlauf, der dem aktuellen Stand der Technik (zum Zeitpunkt der Vorlage der Ergänzungen der Planung) entspricht."

2. Aktueller Status

Im Rahmen des UVP-Verfahrens erfolgten ergänzende Begutachtungen erfolgte wie eingangs erwähnt jedoch keine abschließende Behandlung.

Im Rahmen des ggst. Naturschutzverfahrens wurden seitens der Behörde drei Gutachten eingeholt.

Dabei fällt auf dass die Gutachten Naturschutz und Gewässerökologie (in erstem Fall massiv) auf eigene Erhebungen zurückgegriffen haben- dies aufgrund des Mangels, dass seit der UVE-Erstellung seitens der Projektwerberin keine weiteren Erhebungen durchgeführt wurden. Es ist nicht die Aufgabe von Prüfgutachtern die Arbeit der Projektanten zu übernehmen. Es ist zum derzeitigen Bearbeitungsstand nicht klar ob die Erhebungen nun ausreichend sind, oder weitere Erhebungen vorzuschreiben sein werden.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass auch unter Einbeziehung der Textierung der Gutachten bei den vorgesehenen funktionserhaltenden Maßnahmen nicht zur Gänze gesichert ist, dass diese auch tatsächlich als CEF-Maßnahmen dahingehend anrechenbar sind, dass sie geeignet wären, die Durchführung eines artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens zu vermeiden (dies unter der Voraussetzung, dass dies rechtlich überhaupt zulässig ist). Anm. Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen möglichst funktionserhaltend auszuführen ist ein begrüßenswertes Erfordernis. Allerdings ist die grundsätzliche Zulässigkeit mittels CEF- Maßnahmen (um so charakterisiert zu sein müssen sie vollständig funktionserhaltend sein) ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren zu vermeiden rechtlich nicht geklärt ist. Hinsichtlich der

Fragen des Gebietsschutzes sind Minderungsmaßnahmen in eine Erheblichkeitsbeurteilung nicht einzuberechnen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist also nicht geklärt, ob ein Ausnahmeverfahren gemäß den Anforderungen der europäischen Naturschutzrichtlinien erforderlich ist und wird dies erforderlichenfalls im weiteren Verfahrensverlauf zu ergänzen bzw. durchzuführen sein.

Hinsichtlich der Maßnahmen ist nach derzeitigem Bearbeitungsstand insbesondere:

- im Bereich des Kollisionsschutzes, sowie Schutzes vor Elektrokution im Bereich der Oberleitungen (Schutzkappen), sowie des*
- des Fledermausschutzes (Beleuchtung, Bauzeiteinschränkungen) kein ausreichendes Schutzniveau erreicht.*

4 Erhobene Beweise

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

- Landschaftsbild Dipl-Ing Hans Kordina
- Naturschutz Dipl-Ing Norbert Zidek
- Gewässerökologie Dipl-Ing Reinhard Wimmer
- Ökologie Dipl-Ing Friedrich Vondruska

Dabei wurde um Beantwortung der nachfolgenden Fragen ersucht:

4.1 Gutachtensauftrag

5 Fragestellung

5.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen, die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

05. Juli 2024

folgende Fragen zu beantworten:

5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.1.2 Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen zur Beurteilung notwendig?

5.2 Gutachtenerstellung

Sollten die Unterlagen beurteilbar sein wird um Erstellung eines Gutachtens bis längstens

05. August 2024

zu nachfolgenden Fragen ersucht:

5.2.1 Ist das eingereichte Vorhaben nach den Kriterien des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig?

5.2.2 Im gegenständlichen Genehmigungsverfahren mögen die SV Dipl.-Ing. Friedrich Vondruska, Dipl.-Ing. Robert Zideck und Dipl.-Ing. Reinhard Wimmer eine fachliche Beurteilung insbesondere im Hinblick auf die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum (§ 7 Abs 2 Z 3 NÖ NSchG 2000), eine Naturverträglichkeitsprüfung (§ 10 NÖ NSchG 2000) und eine artenschutzfachliche Beurteilung (§ 20 NÖ NSchG 2000 iZm den europarechtlichen Vorgaben) vornehmen. Dies unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1 UVP-G 2000.

5.2.3 Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

den:

Fragestellungen:

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?

2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt?

Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

a) Wird das Kleinklima, die Bodenbildung, die Oberflächenform oder der Wasserhaushalt maßgeblich gestört?

b) Wird der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet? c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP – Fragen siehe unten)

4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung - Fragen siehe unten)

5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung - Fragen siehe unten)

6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?

7. *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

8. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)

1. *Ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich?*

2. *Inwieweit werden die Integrität des Gebietes (das Gebiet als solches) beeinträchtigt?*

3. *Ist eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet?*

4. *Wird zu keinem Zeitpunkt weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen?*

5. *Werden etwaige Entwicklungsflächen, welche für die Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich sind, beeinträchtigt?*

6. *Wie wird die quantitative und qualitative Wirksamkeit projektintegraler Maßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) bewertet?*

7. *Ist die Erreichung der Erhaltungsziele im Gebiet unter Einbeziehung der projektintegralen Maßnahmen weiterhin möglich?*

8. *Wird aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird?*

9. *Tritt für das Schutzziel zu keinem Zeitpunkt im Gebiet eine relevante Beeinträchtigung auf?*

Artenschutzprüfung

Fauna:

1. *Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?*

2. *Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?*

3. Ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten? Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

4. Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt? 5. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (zB Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?

6. Ist absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen?

7. Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten, trotz Verwirklichung des Vorhabens, ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand?

Flora:

1. Welche geschützten Pflanzenarten sind betroffen?

2. Wird das Risiko für Einzelindividuen von geschützten Pflanzenarten vernichtet zu werden erhöht?

3. Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

4. Wie wird deren Wirksamkeit aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

5.2.4 Im gegenständlichen Genehmigungsverfahren möge der SV Dipl.-Ing. Hans Kordina eine fachliche Beurteilung insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild sowie auf den Erholungswert der Landschaft (§ 7 Abs 2 Z 1 und 2 NÖ NSchG 2000) vornehmen. Für die Vorhabensteile, die im Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen gelegen sind, möge die fachliche Beurteilung auch im Hinblick auf die Schönheit oder Eigenart der Landschaft sowie den Charakter des betroffenen Landschaftsraumes (§ 8 Abs 4 Z 4 und 5 NÖ NSchG 2000) erfolgen. Dies jeweils unter

Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1 UVP-G 2000.

4.2 Gutachten

Im Ergebnis führen die Fachgutachten zu dem Schluss, dass das zur Genehmigung beantragte Vorhaben (allenfalls bei Einhaltung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen) die jeweils für sie maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt:

4.2.1 Gutachten Naturschutz/Ökologie von Dipl-Ing Norbert Zidek und Dipl-Ing Friedrich Vondruska vom 29. 11. 2024

Die Sachverständigen für den Fachbereich Naturschutz/Ökologie haben in ihrem Gutachten vom 29. 11. 2024 fachlich fundiert und ausführlich auf die Fragestellungen der Behörde eingegangen und hat diese schlüssig und nachvollziehbar beantwortet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“-hinsichtlich des Teilaspektes „ökologische Funktionsfähigkeit im betroffenen Landschafts-raum“ durch das ggst Projekt nicht erheblich beeinträchtigt wird, sofern die im ggst Gutachten zwingend vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich Eingriffe in das Naturschutzgebiet „Angerner und Dürnkruter Marchschlingen“ auf ca. 200 m² Uferbereich beim Uhlteich (nur Bauphase) und auf 300 m² Robinienbestand (auf Dauer) beschränken. Eine wesentliche nachteilige Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Angerner und Dürnkruter Marchschlingen“ ist somit nicht gegeben.

Eine Beeinträchtigung des Naturdenkmales „Schwemm-Teich im Wald“ im Zuge der Projektumsetzung ist daher nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der im Projekt vorgesehen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, in der Bau- und Betriebsphase keine maßgeblichen Störungen auf den Wasserhaushalt, insb auf die diesbezüglich sensiblen Augewässer der Marchauen sowie auf temporär wasserführende Lebensräume (Sutten), zu erwarten sind.

Bei einer Umsetzung der Rekultivierungen nach dem Stand der Technik und unter Anwendung der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ und der ÖNORM L1211, sind keine maßgeblichen Störungen der Bodenbildung abseits des Bauwerks hinaus zu erwarten.

Eingriffe in die natürlichen Oberflächenformen beschränken sich demnach auf die Errichtung der Grünbrücke. Maßgebliche Auswirkungen sind in dieser Hinsicht jedoch nicht zu erwarten, die für das Augebiet typischen Land- und Oberflächenformen werden nicht beeinträchtigt.

Eine maßgebliche Störung des Kleinklimas angrenzender Lebensräume ist auszuschließen.

Bei einer Umsetzung der im Projekt vorgesehenen und der mit den Nebenbestimmungen des UVP-Bescheides vorgeschriebenen bzw. im Zuge des abgeänderten CEF-, schadens-begrenzenden- und Ausgleichsmaßnahmen ist keine maßgebliche Beeinträchtigung charakteristischer und insbesondere seltener, gefährdeter oder geschützter, Tier- und Pflanzenarten zu erwarten.

Eine maßgebliche Beeinträchtigung der Lebensräume heimischer Tier- oder Pflanzenarten durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

Insgesamt ist weder durch die oa Wirkfaktoren Lärm, Trennwirkung und Kollisionsrisiko noch durch andere Wirkfaktoren wie Erschütterungen, Veränderungen des Wasserhaushaltes etc eine maßgebliche Störung des Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten.

Das ggs Projekt verläuft abschnittsweise im FFH-Gebiet AT1202000 March-Thaya-Auen sowie im Vogelschutzgebiet AT1202V00 March-Thaya-Auen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist a priori nicht ausgeschlossen, sodass das Projekt einer detaillierten Naturverträglichkeitsprüfung unterzogen wird.

Durch das Vorhaben können in der Bau- und Betriebsphase Konflikte mit denen in § 18 NÖ NSchG 2000 formulierten und in der Frage angeführten Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden. Die einzelnen Aspekte werden daher in der Artenschutzprüfung behandelt.

Grundsätzlich kann durch das Vorhaben a priori nicht ausgeschlossen werden, dass es bezüglich geschützter Pflanzen zur Übertretung artenschutzrechtlicher Verbote kommt, da einige geschützte Arten in den vom Vorhaben beanspruchten Flächen festgestellt wurden. Es wird daher eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen (siehe Kapitel 8.3).

Zum Artenschutz

Fauna

Die Gutachter kommen zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass die Tötung einzelner Individuen, von Ei- und Larvenstadien von Insekten, in der Bauphase nicht zur Gänze ausgeschlossen werden kann. Betroffen davon sind Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Osterluzeifalter (*Zerynthia polyxena*), Segelfalter (*Iphiclides podalirius*), Großer Fuchs (*Nymphalis polychloros*), Kleines Nachtpfauenauge (*Saturnia pavonia*), Sechsfleck-Widderchen (*Zygaena filipendulae*) und Klee-Widderchen (*Zygaena lonicerae*). Das individuelle Tötungsrisiko geht für diese Arten über das Tötungsrisiko bei üblichen Pflegemaßnahmen und somit das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Eine projektbedingte Gefährdung lokaler Populationen der angeführten Arten ist aber (auch durch die abschnittsweise Bauführung) auszuschließen.

Für alle weiteren Arten sind die im Projekt vorgesehenen schadensbegrenzenden Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen) jedoch ausreichend, dass sich das Tötungsrisiko einzelner Individuen nicht signifikant erhöht wird und nicht das Maß des allgemeinen Lebensrisikos übersteigt.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für eine Reihe von Arten nicht auszuschließen. Im Projekt sind umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen vorgesehen. Weiters sind funktionserhaltende Maßnahmen für Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Tagfalter und Vögel umzusetzen.

Die vorgesehenen funktionserhaltenden und schadensbegrenzenden Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik, wurden bereits ausreichend oft bei ähnlich gelagerten Baustellen umgesetzt und sind somit als bewährte Praktiken zu bezeichnen. Somit besteht eine ausreichende Sicherheit, dass die Maßnahmen entsprechend hohe Erfolgchancen und eine zufriedenstellende Wirksamkeit aufweisen.

Für die in Hinblick auf baubedingte Störungen sensible Vogelarten Seeadler, Kaiseradler, Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch sind Maßnahmen vorzuschreiben (ÖK 28 bis ÖK 33), welche Beeinträchtigungen während der Brut- und Aufzuchtzeit vermeiden sollen.

Aufgrund der spezifischen Wirkungen des Vorhabens sowie der vorgesehenen Maßnahmen ist von keinen Störungen von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit auszugehen, welche Auswirkungen auf den Fortbestand der Arten bzw. auf die lokale Population nach sich ziehen.

Negative Auswirkungen auf Populationen der nach der NÖ Artenschutz-Verordnung bzw nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Anhang I Vogelschutz-Richtlinie geschützten Tierarten sind bei Umsetzung der Maßnahmen nicht zu erwarten.

Flora

Vor Bauvorhaben betroffen im Sinne einer Beschädigung oder Vernichtung von geschützten Pflanzen sind einzelne Individuen der Eibe, des Breitblatt-Rohrkolbens, der Wasser-Schwertlilie und der Sommerknotenblume.

Beim Vorkommen der Eibe handelt es sich um verwilderte Gartenpflanzen, welche aus naturschutz-fachlicher Sicht ohne Relevanz sind. Die Art kommt im Pannon nur neophytisch vor. Das Vorkommen ist somit naturschutzfachlich nicht relevant.

*Bei der Beanspruchung von einigen wenigen Exemplaren des Breitblatt-Rohrkolbens handelt es sich um eine ungefährdete Art. Diese Art und der ebenfalls häufige und weit verbreitete *T. angustifolia* (ebenfalls wie alle Rohrkolben-Arten geschützt) befinden sich an mehreren Stellen im Baufeld. Das Risiko für Einzelindividuen vernichtet zu werden wird aufgrund des Umstandes, dass die Art ein hohes Ausbreitungspotenzial und diverse offene feuchte Flächen rasch besiedelt (die auch oftmals rasch wieder vernichtet werden), nicht erhöht.*

Der Verlust einzelner Individuen der Wasser-Schwertlilie ist möglich und gilt insbesondere im Bereich der Augewässer (zB Uhlteich).

Bei der Beanspruchung einiger Exemplare der Sommer-Knotenblume handelt es sich um ein Vorkommen in einem untypischen Lebensraum, abseits typischer Habitats

(Auwiesen, Auwälder.). Da die Art vergleichsweise stabile, über längere Zeiträume unveränderte Lebensräume besiedelt, wird das Risiko von Einzelindividuen vernichtet zu werden, erhöht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Risiko vernichtet zu werden, für Einzelindividuen der Wasser-Schwertlilie und der Sommer-Knotenblume erhöht wird.

*Es ist im Einreichprojekt – im Umsetzung der Nebenbestimmung IV.1.2.12. (ÖK 12) – eine Maßnahme vorgesehen, die sicherstellen soll, dass das Baufeld vor Umsetzung von baulichen Maßnahmen auf das Vorkommen geschützter Pflanzen abzusuchen ist und Pflanzenindividuen geschützter Arten mit Ausnahme gut ausbreitungsfähiger, lokal häufiger Arten (wie zB *Typha angustifolia* und *T. latifolia*) und Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes (zB Eiben), zum vegetationsökologisch besten Zeitpunkt auf geeignete Standorte zu verpflanzen sind.*

Es ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme in Hinblick auf jene Arten, deren Vorkommen im Baufeld bekannt ist und bei denen eine Erhöhung des Vernichtungsrisikos ohne Maßnahmen anzunehmen wäre (Sommer-Knotenblume, Wasser-Schwertlilie) hoch wirksam ist.

Es sind – in Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme zur Verpflanzung von geschützten Pflanzenarten - keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand geschützter Pflanzenarten zu erwarten.

Naturverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die im Projekt vorgesehenen sowie zusätzlich vorgeschriebenen schadensbegrenzenden und funktionserhaltende Maßnahmen, wie die Herstellung geeigneter Lebensräume vor Baubeginn und der Erhalt von (Gehölz-) Lebensräumen entlang der Bahnstrecke, von keinen Lebensraumverlusten auszugehen ist, die negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen bewirken könnten.

Für eine Reihe von Zugvögeln stellen die Marchauen ein bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet dar. Lebensraumverluste und damit eine Verkleinerung von Nahrungshabitaten für die Greifvögel und Gänse sind aufgrund der vergleichsweise geringen Flächenbeanspruchung in den Offenlandschaften nicht gegeben. Ebenso

sind die Eingriffe in Gewässerlebensräume im Bereich Hufeisenteich und Uhlteich geringfügig und zeitlich begrenzt. Möglich wären ausschließlich kurzfristige Störwirkungen, welche die Nutzung der Gewässer einschränken. Die hochbedeutenden Rastplätze in den Anlande- und Absetzbecken sowie im Kühlteich bei Hohenau sind durch das Vorhaben weder direkt noch durch Störwirkungen betroffen. Für den Raubwürger stellen die Verluste von Gehölzen entlang der Bahnstrecke vorübergehende Ressourcenverluste in der Bauphase dar. Die Auswirkungen können durch den abschnittweisen Bau und die Anlage von geeigneten Habitatflächen vor Baubeginn abgemindert werden. Somit ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen durch Lebensraumverluste für Vögel gegeben sind, welche die Kulturlandschaft im Bereich der March-Thaya-Auen als Rastplatz und Überwinterungsquartier nutzen.

Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes bzw auf Lebensräume des Anhang I und Arten des Anhang II FFH-Richtlinie, für die das Gebiet als Europaschutzgebiet ausgewiesen wurden, sind nicht gegeben.

Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes bzw. auf Lebensräume von Arten des Anhang I Vogelschutz-Richtlinie, auf Durchzügler, Wintergäste und regelmäßig auftretenden Zugvogel-, sind nicht gegeben.

Für das FFH- und Vogelschutzgebiet Gebiet wurden mögliche Auswirkungen auf die in der Verordnung über die Europaschutzgebiete LGB. 5500/6 0 IDGF sowie der im Managementplan angeführten Ziele geprüft. Als Ergebnis sind erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele auszuschließen.

Die Integrität des Gebietes als solches wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutz- und FFH-Gebietes sowie auf die Lebensräume des Anhang I und die Arten des Anhang II FFH-Richtlinie, auf die Arten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie, auf Durchzügler und Wintergäste und im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten gegeben sind.

Eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung der formulierten Erhaltungsziele ist auch bei Umsetzung des Vorhabens weiterhin gewährleistet. Potenzialflächen für die Entwicklung weiterer Offenland- und Waldlebensräume des An-

hang I FFH-Richtlinie sowie für die Arten des Anhang II FFH- und Anhang I Vogelschutz-Richtlinie stehen weiterhin in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung.

Es wird zu keinem Zeitpunkt gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen, sofern die im Projekt bereits enthaltenen, in den Nebenbestimmungen des UVP-Bescheides bzw. im Rahmen des ggst Gutachtens vorgesehenen schadensbegrenzenden Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

FFH-Gebiet March-Thaya-Auen

Es liegt keine Plandarstellung vor, in der Entwicklungsflächen dezidiert ausgewiesen sind. Durch das Vorhaben werden ausschließlich Flächen beansprucht, die unmittelbar an die Bahnanlage grenzen. Bereiche östlich des Hochwasserschutzdammes, und damit im ungedämmten Augebiet der March, weisen eine besondere Eignung als Entwicklungsflächen für die Erreichung der Erhaltungsziele bzw. für die Verbesserung der Erhaltungsgrade der Lebensräume und Arten auf. Diese Flächen werden durch das Vorhaben weder direkt durch Flächenbeanspruchung noch durch Immissionen oder Störwirkungen beeinträchtigt.

In den Einreichunterlagen sind projektintegrale Maßnahmen vorgesehen, welche die Vorgaben aus den Nebenbestimmungen umsetzen. Zusätzlich werden seitens der Sachverständigen Maßnahmen formuliert bzw. Maßnahmen abgeändert. Die Maßnahmen haben den Charakter von schadenbegrenzenden Maßnahmen und sind geeignet erhebliche Auswirkungen auf Lebensräume des Anhang I FFH-Richtlinie sowie auf Lebensräume von Tierarten des Anhang II FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhang I Vogelschutz-Richtlinie zu vermeiden. Die Maßnahmen entsprechen dem Stand des Wissens und die Wirksamkeit wird als ausreichend gesichert angesehen. Für die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen wurde eine Umweltbaubegleitung sowie eine Umweltbau-aufsicht vorgeschrieben.

Die Erreichung der Erhaltungsziele, insb. eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Verordnung über die Europaschutzgebiete angeführten Lebensraumtypen und Arten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, wird als weiterhin erreichbar bewertet.

Das Natura 2000 FFH-Gebiet AT1202000 March-Thaya-Auen sowie das gleichnamige Natura 2000 Vogelschutz-Gebiet AT1202V00 werden nicht als solches nicht beeinträchtigt.

Bei Umsetzung der schadensbegrenzenden Maßnahmen tritt für die Schutzziele des Natura 2000 FFH-Gebietes March-Thaya-Auen sowie des gleichnamigen Natura 2000 Vogelschutz-Gebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen auf.

4.2.2 Gutachten Gewässerökologie von Dipl-Ing Reinhard Wimmer vom 28. 10. 2024

Der Sachverständige für den Fachbereich Gewässerökologie ist in seinem Gutachten vom 28. 10. 2024 fachlich fundiert und ausführlich auf die Fragestellungen der Behörde eingegangen und hat diese schlüssig und nachvollziehbar beantwortet.

Zusammenfassend gelangt der Sachverständige zu folgenden Schlussfolgerungen:

[...]

Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)

1. *Ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich?*

Ad Erhalt von stehenden Gewässern ohne relevante Nährstoff- und Schadstoffeinträge: Eingriffe in stehende Gewässer erfolgen in der Bauphase im Bereich Hufeisenteich und Uhlteich im naturfernen Uferbereich an der Ostseite der Gewässer. Die Bereiche können nach der Bauphase wiederhergestellt werden. Während der Bauphase sind Störungen z.B. durch Staub und Erschütterungen zu erwarten. Unter Beachtung der Auflagen sind dadurch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Einleitungen in die stehenden Gewässer in der Bauphase aus Wasserhaltungen sind nicht zulässig (siehe Maßnahmenvorschläge Gewässerökologie).

Es kommt zu keinen dauerhaften Veränderungen der Gewässer durch die randlichen, baulichen Eingriffe während der Bauphase. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ad Erhalt von Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik, deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist: Die Nordbahn quert die im FFH-Gebiet gelegenen Fließgewässer Gruber Graben bei Bahn-km 44,259 und den Sulzbach bei Bahn-km 48,875. Hier liegt die FFH-Grenze unmittelbar östlich der Bahn. Beide Gewässer sind im Bestand naturfern. Erhebliche Auswirkungen auf das Erhaltungsziel sind nicht zu erwarten.

Ad Erhalt von naturnahen Flussabschnitten mit unbefestigten Ufern, einer natürlich strukturellen Ausstattung (Prallhänge, Flachufer, variable Tiefenzonierung etc.) und einer natürlichen Überschwemmungsdynamik: Es erfolgt kein projektbedingter Eingriff in einen naturnahen Flussabschnitt mit unbefestigten Ufern. Erhebliche Auswirkungen auf das Erhaltungsziel sind nicht zu erwarten.

Ad Erhalt von für Fischpopulationen durchgängigen Fluss und Augewässersystemen: Das Erhaltungsziel wird nicht beeinträchtigt, da Hufeisenteich und Uhlteich für Fischpopulationen nicht durchgängig an das Augewässersystem der March angebunden sind. Eine solche Anbindung, welche umfangreiche Adaptierungen des östlich der Bahn gelegenen Hochwasserschutzdammes der March erfordern würde, ist grundsätzlich – wie im Bestand - auch zukünftig möglich. Erhebliche Auswirkungen auf das Erhaltungsziel sind nicht zu erwarten.

2. *Ist eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet?*

Gewässerökologie:

*Von den im Standarddatenbogen ausgewiesenen aquatischen Schutzgütern sind die Fischarten Steinbeißer (Marchschlinge) und Bitterling (Sulzbach) in den durch das Projekt beeinflussten Gewässern des Natura-2000 Gebietes nachgewiesen. Das Vorkommen von Großmuscheln (u. a. auch *Unio crassus*) kann nicht ausgeschlossen werden.*

Die Beeinträchtigungen sind temporär und werden durch die vorgesehenen und weiteren vorgeschlagenen Maßnahmen vermieden oder zumindest derart verringert, dass eine positive Entwicklung der aquatischen Schutzgüter und der Erhaltungsziele auch weiterhin ausreichend gewährleistet ist.

3. *Wird zu keinem Zeitpunkt weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen?*

Unter Beachtung der vorgesehenen und weiteren vorgeschlagenen Maßnahmen wird aus gewässerökologischer Sicht weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen.

4. *Wie wird die quantitative und qualitative Wirksamkeit projektintegraler Maßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) bewertet?*

Die Wirksamkeit der projektintegralen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird überwiegend mit hoch bewertet. Zum Schutz stehender Gewässer und ihrer Biozönose vor relevanten Immissionen ist jedoch erforderlich, dass Einleitungen in stehende Gewässer generell unterbleiben.

5. *Ist die Erreichung der Erhaltungsziele im Gebiet unter Einbeziehung der projektintegralen Maßnahmen weiterhin möglich?*

Die Erreichung der Erhaltungsziele ist aus gewässerökologischer Sicht unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen weiterhin möglich. Zusätzliche Maßnahmen werden jedoch für erforderlich erachtet (siehe Pkt. 8.).

6. *Wird aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird?*

Ja

7. *Tritt für das Schutzziel zu keinem Zeitpunkt im Gebiet eine relevante Beeinträchtigung auf?*

Aus gewässerökologischer Sicht tritt unter Beachtung der projektintegralen und weiteren erforderlicheren Maßnahmen zu keinem Zeitpunkt eine vorhabensbedingte relevante Beeinträchtigung im Gebiet auf.

Artenschutzprüfung

Fauna:

1. *Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?*

*Im Projektbereich wurden einige Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Der Schied (*Leuciscus aspius*) im Hamelbach, der Steinbeißer (*Cobitis elongatoides*) in der Marchschlinge und der Bitterling (*Rhodeus amarus*) in Sulzbach, Zaya und Hamelbach. In der Marchschlinge finden sich zudem die gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten Karpfen (*Cyprinus carpio*) Marmorgrundel (*Proterorhinus**

semilunaris) und Wels (*Silurus glanis*). Die Marmorgrundel wird darüber hinaus auch in Sulzbach und Zaya nachgewiesen.

Gemäß den roten Listen gefährdete wasserlebende Insektenarten werden mit der Köcherfliege *Hydropsyche angustipennis* in Sulzbach und Zaya sowie der Libelle *Gomphus vulgatissimus*, ebenfalls in der Zaya, vorgefunden.

Nachweise gefährdeter Arten der wasserlebenden Schnecken und Muscheln betreffen nicht durch das Projekt berührte Gewässer.

Allerdings wurden in den vergangenen Jahren im Unterlauf von March und Thaya wieder diverse Großmuschelarten nachgewiesen. Aktuelle Erhebungen in renaturierten Seitenarmen zeigen, dass aktives Einwandern aus dem Hauptfluss stattfindet und daher auch in den Zubringern innerhalb des Projektgebiets potenziell möglich ist. Zusammen mit den vitalen Beständen der Bitterlinge, welche zur Fortpflanzung auf das Vorkommen von Großmuscheln angewiesen sind, in den Gewässern Zaya, Sulzbach und Hamelbach, kann zumindest im weiteren Einzugsgebiet der genannten Gewässer ein Vorkommen von Großmuscheln nicht ausgeschlossen werden.

2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?

Im Bereich direkter Eingriffe in den Gewässerlebensraum ist bei Marchschlinge, Sulzbach und Zaya von einem erhöhten Tötungsrisiko für Einzelindividuen seltener, gefährdeter oder geschützter aquatischer Tierarten auszugehen, welches jedoch durch die vorgesehenen Maßnahmen stark vermindert bzw. ausgeschlossen werden kann.

3. Ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten? Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

Im Projekt vorgesehene Maßnahmen im Fachbereich Gewässerökologie siehe oben. Insbesondere erfolgt eine Bauzeitbeschränkung während der Laichzeit des Bitterlings.

4. Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzen- den Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Die Wirksamkeit der projektintegralen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird überwiegend mit hoch bewertet. Zum Schutz stehender Gewässer und ihrer Biozönose vor relevanten Immissionen ist jedoch erforderlich, dass Einleitungen in stehende Gewässer generell unterbleiben.

5. *Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (zB Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?*

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist nicht mit einer erheblichen Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets der geschützten wasserlebenden Arten zu rechnen.

6. *Ist absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen?*

Bei Umsetzung der Maßnahmen steht das Vorhaben auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen von Immissionen dem Fortbestand der geschützten Arten nicht entgegen.

7. *Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten, trotz Verwirklichung des Vorhabens, ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand?*

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen geschützten aquatischen Arten sind bei Verwirklichung des Vorhabens vorbehaltlich der Umsetzung der projektintegralen und weiteren erforderlichen Maßnahmen nicht zu erwarten.

[...]

4.2.3 Gutachten Landschaftsbild von Dipl-Ing Hans Kordina vom 24. 07. 2024

Der Sachverständige für den Fachbereich Landschaftsbild ist in seinem Gutachten vom 24. 07. 2024 fachlich fundiert und ausführlich auf die Fragestellungen der Behörde eingegangen und hat diese schlüssig und nachvollziehbar beantwortet.

Zusammenfassend gelangt der Sachverständige zu folgenden Schlussfolgerungen:

Raumordnung/Naturschutz

Die geplanten Maßnahmen des Vorhabens befinden sich innerhalb oder am Rand des Ortsbereiches im Sinne der Bestimmungen des § 7 Abs 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000.

Die Verlängerung von Bahnsteigen, Neuerrichtung von Brücken und Unterführungen, die Errichtung von Straßenbrücken, Verlängerung von Lärmschutzwänden, Rekultivierung der Baustellenflächen sowie Aufforstung und Neuanlage von Wiesenflächen, Büsche und Bepflanzung entlang der ausgebauten Bahntrasse erfolgen auf der bestehenden Bahntrasse, unmittelbar zu dieser anschließend oder begleitend zu den Gleisanlagen.

Diese Maßnahmen verändern nicht die bestehende räumliche Wirkung der Bahntrasse – deren Achse nicht im Vorhaben verändert wird - sondern erstellen und erweitern wieder die ursprüngliche bahnbegleitende Vegetation.

Die geplante Anlage bzw die geplanten Einzelmaßnahmen sind aus raumordnungsfachlicher Sicht als zu den sonstigen Maßnahmen untergeordnet anzusehen.

Die geplanten Änderungen und Neuanlagen an der Bahntrasse sollen - soweit für die Bahnfläche ergänzende bzw. angrenzende Flächen benötigt werden - im Grünland im Sinn des § 7 Abs 1 Z 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 errichtet werden.

Das eingereichte Vorhaben entspricht dem Stand der Technik und es werden die einschlägigen Richtlinien und Normen eingehalten.

Naturschutz/Landschaftsbild

Aus fachlicher Sicht ist nicht zu erwarten, dass das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird.

Die in überwiegender Weise kontrastlose und mehrheitlich ebene Landschaft weist keine wesentlichen bildgebenden Elemente auf. Es bestehen keine wesentlichen Elemente, die durch Trasse oder neue Bauten / Haltestellen gestört werden könnten.

Nur die neuen Brückenbauten – anstelle der aufgelassenen Eisenbahnkreuzungen – sind als landschaftswirksame Objekte aufgrund ihrer Höhenwirkung anzusehen. Diese befinden sich aber nahezu generell außerhalb von Schutzgebieten – Landschaftsschutzgebieten, erhaltenswerter Landschaftsteile oder einer Regionalen Grünzone.

Es ist nicht zu erwarten, dass bezüglich des Landschaftsbildes durch das Vorhaben Beeinträchtigungen für das Europaschutzgebiet, die NATURA 2000 FFH-Gebiete, das Natura 2000 Vogelschutzgebiet, die Naturschutzgebiete sowie Landschaftsschutzgebiete nach § 10 NÖ Naturschutzgesetz auftreten.

Die für das Schutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele werden generell eingehalten, durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen aufgrund der festgelegten umfangreichen Ausgleichs- und Regerationsmaßnahmen zu erwarten.

Aus fachlicher Sicht ist deshalb das eingereichte Vorhaben bezüglich des Landschaftsbildes somit in weiterer Folge nach den Kriterien des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 genehmigungsfähig.

Naturschutz / Erholungswert

Es ist aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten, dass der Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigt wird. Die Erholungs- und Freizeiteinrichtungen und Wege für Radfahrer und Wanderer werden nach kurzer baubedingter Unterbrechung oder Umleitung wieder vollständig hergestellt.

[...]

Das vorliegende Vorhaben ist aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig.

5 Beweiswürdigung

5.1 Allgemeine Ausführungen

5.1.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten.

5.1.2 Die Art und Weise, wie die Beweise - insbesondere die Gutachten - erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5.2 Gutachten

5.2.1 Die Gutachten wurden von den in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beidete Sachverständige eingetragen sind oder auch in der Mehrzahl wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

5.2.2 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

5.2.3 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

5.2.4 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Ein solcher Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte auch durch die Projektgegner nicht dargelegt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5.2.5 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.03.2003, 2001/12/0195 ua). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 02.06.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

5.2.6 Die im Zuge des Verfahrens erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen/Stellungnahmebeantwortungen waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

6.1 Das Vorhaben „ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt NORD Gänserndorf – Staatsgrenze n. Bernhardsthal km 32,954 bis km 77,993; Modernisierung Nordbahn Nordabschnitt („MNB Nord“)“ wie es unter Punkt I.5 und in den Einreichunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, beschrieben wurde.

6.2 Das Eisenbahnvorhaben „ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt NORD Gänserndorf – Staatsgrenze n Bernhardsthal km 32,954 bis km 77,993; Modernisierung Nordbahn Nordabschnitt („MNB Nord“)“ wurde vom BMK einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen und kommen die Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zum Ergebnis, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.

6.3 Für das Vorhaben liegt eine teilkonzentrierte Genehmigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 vor.

6.4 Die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.

6.5 Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 steht.

6.6 In der Bauphase werden temporär Habitats der Tagfalterarten Großer Feuerfalter, Osterluzeifalter, Segelfalter und Großer Fuchs, der Nachtfalterarten Kleines Nachtpfauenauge, Sechsfleck-Widderchen und Klee-Widderchen sowie die Heuschreckenart italienische Schönschrecke betroffen.

6.7 Vom Vorhaben sind naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebiete und Tiere und Pflanzen betroffen.

6.8 Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Ortsgebietes.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

[...]

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 2 (1) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften

1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre,
2. für die Überwachung des Vorhabens oder die Erlassung von zur Ausführung des Vorhabens (Errichtung oder Betrieb) notwendigen Verordnungen zuständig sind oder
3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

(4) Umweltschutzanwalt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

(5) Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird. Anlage ist in diesem Zusammenhang eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient.

(6) Standortanwalt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

(7) Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1.

(8) Standortgemeinden sind jene Gemeinden, in denen ein Vorhaben gemäß Abs. 2 errichtet werden soll. Gemeinden, in denen nur Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, gelten nicht als Standortgemeinden.

3. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR BUNDESSTRASSEN UND HOCHLEISTUNGSSTRECKEN

[...]

Verfahren, Behörde

§ 24 (1) Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(3) Die Landesregierung hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

[...]

Entscheidung

§ 24f (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder

- b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
- c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen.

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Verschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Verschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn dies im Rahmen

einer strategischen Prüfung Verkehr geprüft wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(6) Die nach § 24 Abs. 1 und 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

(7) Die nach § 24 Abs. 1 zuständige Behörde hat die Genehmigungsverfahren mit der nach § 24 Abs. 3 zuständigen Behörde zu koordinieren. Insbesondere ist abzustimmen, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden und auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.

(8) In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Der Standortanwalt gemäß § 19 Abs. 1 Z 8 hat Parteistellung, um die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(9) Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welchen Bereichen Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

[...]

(12) Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 sind weiters anzuwenden: § 17 Abs. 4 vierter und fünfter Satz (Vorratsflächen); § 17a; § 18a (Abschnittsgenehmigungen) mit der Maßgabe, dass für jede einzelne Abschnittsgenehmigung Abs. 1 bis 11, Abs. 13 und 14 sowie in Verfahren nach § 24 Abs. 1 auch § 16 Abs. 1 und 2 gilt; § 23 (Kontrollen und Duldungspflichten).

(13) Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 sind jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(14) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der zuständigen Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(15) Für die Durchführung von Maßnahmen, die nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bilden, kann das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nur insoweit, als nicht andere Bundes- oder Landesgesetze eine Enteignung für diesen Zweck vorsehen. Auf Vorhaben des § 23a sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, auf Vorhaben des § 23b die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

7.3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

2. *die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;*
3. *die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;*
4. *Abgrabungen oder Anschüttungen,*
 - *die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,*
 - *die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und*
 - *durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;*
5. *die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneigungsanlagen;*
6. *die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen*
 - *in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie*
 - *kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;*
7. *die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;*
8. *die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.*

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. *das Landschaftsbild,*
2. *der Erholungswert der Landschaft oder*
3. *die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum*

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfor-

dernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

[...]

§ 8 Landschaftsschutzgebiet

(1) Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

(2) In Landschaftsschutzgebieten hat die Landesregierung vor Genehmigung des örtlichen Raumordnungsprogramms oder seiner Änderungen (§§ 21 und 22 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000), mit Ausnahme der Änderung der Widmungsart innerhalb des Wohnbaulandes und der Festlegung der Widmungsart Land- und Forstwirtschaft im Grünland, sowie im Ordnungsprüfungsverfahren von Bebauungsplänen (§ 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000) ein Gutachten

eines Naturschutzsachverständigen zur Auswirkung auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter sowie eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.

(3) Neben der Bewilligungspflicht nach § 7 Abs. 1 bedürfen in Landschaftsschutzgebieten einer Bewilligung durch die Behörde:

1. die Kulturlandschaftswandlung von Flächen mit einem Ausmaß von mehr als einem Hektar;
2. die Beseitigung besonders landschaftsprägender Elemente im Sinne des Abs. 1.

§ 7 Abs. 5 gilt in Landschaftsschutzgebieten nicht.

(4) In Landschaftsschutzgebieten sind bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3) zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft,
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,
4. die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder
5. der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen (§ 7 Abs. 4) weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - soweit wie möglich - Bedacht zu nehmen.

§ 10

Verträglichkeitsprüfung

(1) Projekte,

- die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und
- die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten,

bedürfen einer Bewilligung der Behörde.

(2) Die Behörde hat auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltschutzbehörde mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Dabei sind

bereits erfolgte Prüfungen in vorausgegangenen oder gleichzeitig durchzuführenden Verfahren zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (Naturverträglichkeitsprüfung).

(4) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist die Bewilligung zu erteilen.

(5) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches erheblich beeinträchtigt wird (negatives Ergebnis der Naturverträglichkeitsprüfung), hat sie Alternativlösungen zu prüfen.

(6) Ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Projekt

- bei einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt und nach Stellungnahme der Europäischen Kommission auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses
- ansonsten aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

gerechtfertigt ist (Interessenabwägung).

(7) Dabei hat die Behörde alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Die Europäische Kommission ist von diesen Maßnahmen zu unterrichten.

§ 18

Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und

3. *die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

1. *wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,*
2. *aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,*
3. *wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder*
4. *zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft*

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

(3) Durch Verordnung können nichtheimische Arten besonders geschützten heimischen Arten gleichgestellt werden, wenn deren Bestandsschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die

1. *in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland einen besonderen Schutz genießen,*
2. *in internationalen Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder*
3. *nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein.*

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

1. *Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;*
2. *Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;*
3. *Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie*

4. *Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.*

(5) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere

[.....]

(7) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester besonders geschützter Tiere ist, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkeiten befinden, von Oktober bis Ende Februar gestattet, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

(8) Erforderlichenfalls können in der Verordnung auch Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes und der Bestandserhaltung und -vermehrung der besonders geschützten Arten festgelegt werden sowie Handlungen verboten oder eingeschränkt werden, die die Bestände weiter verringern können.

(9) Das Auffinden verletzter, kranker oder hilfloser Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten soll der Landesregierung unverzüglich angezeigt werden. Tiere sind auf Verlangen an staatliche Einrichtungen abzugeben.

§ 20

Ausnahmebewilligungen

(1) Das Sammeln in größeren Mengen als in § 17 Abs. 2 festgelegt und das erwerbsmäßige Sammeln von wildwachsenden Pflanzen (Pflanzenteilen) sowie das Sammeln freilebender Tiere (Entwicklungsformen oder Teilen) ist vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde anzuzeigen.

(2) In der Anzeige sind die sammelnden Personen, Umfang, Zeit (höchstens ein Kalenderjahr), Ort, Zweck und Art des Sammelns anzugeben.

(3) Die Behörde hat das Sammeln zu untersagen, wenn im Sammelgebiet ein bedrohlicher Rückgang der zu sammelnden Art zu befürchten ist oder die anzuwendende Fangart mit einer unnötigen Tierquälerei verbunden ist.

(4) Durch Bescheid kann die Landesregierung Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 gestatten, sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme genehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. In der Bewilligung ist zumindest festzulegen,

- 1. für welche Arten die Ausnahme gilt,*
- 2. die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und –methoden und*
- 3. welche Kontrollen vorzunehmen sind.*

(5) Eine Bewilligung gemäß Abs. 4 darf nur erteilt werden

- 1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;*
- 2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;*
- 3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;*
- 4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;*
- 5. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu erlauben.*

[.....]

7.3.1 Verordnung über die Europaschutzgebiete

§ 1

Gegenstand

Die im Folgenden beschriebenen Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) werden zu besonderen Schutzgebieten erklärt. Für diese Gebiete mit der Bezeichnung "Europaschutzgebiete" werden Schutzgegenstände, Erhaltungsziele und notwendige Erhaltungsmaßnahmen festgelegt.

§ 37

Europaschutzgebiet

FFH-Gebiet Feuchte Ebene – Leithaauen

- (1) 1. Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 30 zu § 37 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Achau, Au am Leithaberge, Bad Erlach, Breitenau, Bruck an der Leitha, Ebenfurth, Ebergassing, Ebreichsdorf, Eggendorf, Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Götzendorf an der Leitha, Gramatneusiedl, Himberg, Hof am Leithaberge, Katzelsdorf, Klein-Neusiedl, Lanzenkirchen, Laxenburg, Lichtenwörth, Mannersdorf am Leithagebirge, Mitterndorf an der Fischa, Moosbrunn, Münchendorf, Natschbach-Loipersbach, Pottendorf, Prellenkirchen, Reisenberg, Rohrau, Schwadorf, Schwarzau im Steinfeld, Seibersdorf, Sommerein, Trautmannsdorf an der Leitha, Trumau,*

Walpersbach, Wiener Neustadt und Zillingdorf. In Anlage A zu § 37 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.

2. Die Anlagen 1 bis 30 zu § 37 (LGBl. 5500/6–5) werden durch Auflage beim Amt der NÖ Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die öffentliche Einsichtnahme kann während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion, erfolgen.

Diese Anlagen werden zur Information auch bereitgehalten bei:

- der Bezirkshauptmannschaft Baden
- der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha
- der Bezirkshauptmannschaft Mödling
- der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
- der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
- der Stadt Wiener Neustadt
- der Gemeinde Achau
- der Marktgemeinde Au am Leithaberge
- der Marktgemeinde Bad Erlach
- der Gemeinde Breitenau
- der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha
- der Stadtgemeinde Ebenfurth
- der Gemeinde Ebergassing
- der Stadtgemeinde Ebreichsdorf
- der Gemeinde Eggendorf
- der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa
- der Stadtgemeinde Fischamend
- der Marktgemeinde Götzendorf an der Leitha
- der Marktgemeinde Gramatneusiedl
- der Marktgemeinde Himberg
- der Marktgemeinde Hof am Leithaberge
- der Gemeinde Katzelsdorf
- der Gemeinde Klein-Neusiedl
- der Marktgemeinde Lanzenkirchen
- der Marktgemeinde Laxenburg
- der Marktgemeinde Lichtenwörth
- der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge
- der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa
- der Gemeinde Moosbrunn
- der Gemeinde Münchendorf
- der Gemeinde Natschbach-Loipersbach
- der Marktgemeinde Pottendorf
- der Marktgemeinde Prellenkirchen

- der Marktgemeinde Reisenberg
- der Marktgemeinde Rohrau
- der Marktgemeinde Schwadorf
- der Gemeinde Schwarza im Steinfeld
- der Marktgemeinde Seibersdorf
- der Marktgemeinde Sommerein
- der Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha
- der Marktgemeinde Trumau
- der Gemeinde Walpersbach
- der Marktgemeinde Zillingdorf

(2) Schutzgegenstand des FFH-Gebietes Feuchte Ebene – Leithaauen, AT1220000, sind folgende:

- in Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte natürliche Lebensraumtypen:

3140 Armelechteralgen-Gesellschaften

3150 Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften

3270 Zweizahnfluren schlammiger Ufer

6210 Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen

6410 Pfeifengraswiesen

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

6510 Glatthaferwiesen

7210 Schneiderried*

7230 Kalkreiche Niedermoore

91E0 Erlen-Eschen-Weidenauen*

91F0 Eichen-Ulmen-Eschenauen

91G0 Pannonische Eichen-Hainbuchenwälder*

- in Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte Tier- und Pflanzenarten:

Ziesel (*Spermophilus citellus*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Donaukammolch (*Triturus dobrogicus*), Alpenkammolch (*Triturus carnifex*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Weißflossen-Gründling (*Gobio albipinnatus*), Schied (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Goldsteinbeißer (*Sabanejewia aurata*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Koppe (*Cottus gobio*), Alpenbock* (*Rosalia alpina*), Russischer Bär* (*Callimorpha quadripunctaria*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*), Moor-Wiesenvögelchen (*Coenonympha oedippus*), Heckenwollflafer (*Eriogaster catax*), Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eremit* (*Osmoderma eremita*), Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), Firnisglänzendes Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*), Vorblattloser Bergflachs (*Thesium ebracteatum*), Kriech-Sellerie (*Apium repens*)

(3) Für das FFH-Gebiet Feuchte Ebene – Leithaauen werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2 ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- *stehenden Gewässern ohne relevante Nährstoff- und Schadstoffeinträge,*
- *Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien,*
- *Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik, deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist,*
- *möglichst langen Fließgewässerabschnitten mit ursprünglicher Gewässerdynamik sowie natürlichen/naturnahen Uferzonen, Anrissufer (Prallufer), Verlandungszonen (Gleitufer) sowie Geschiebeflächen,*
- *für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen,*
- *großen, wenig gestörten Flusslandschaften (Altwässer, Flüsse und deren unmittelbares Umland) im klimatisch begünstigten Tiefland als Lebensraum für die Europäische Sumpfschildkröte,*
- *extensiv genutzten, offenen Trockenlandschaften (wie niedrigwüchsige Rasen auf Schotterriegeln und trockene strukturreiche Ackerbaugelände),*
- *ausgedehntem und teilweise spät gemähtem Grünland in den feuchtegetönten Begleitlebensräumen entlang der Fließgewässer sowie kleinen Feuchtflecken, Hochstaudenfluren, bewachsenen Gräben, Buschgruppen,*
- *extensiv genutzten, vernetzten (Feucht- und Moor-)Wiesengebieten mit kleinstrukturiertem Mosaik unterschiedlicher Lebensraumtypen (Niedermoore, Röhrichte, Solitärgehölze) und ihrem standortstypischen Wasserhaushalt,*
- *Waldbeständen mit naturnaher oder natürlicher Alterszusammensetzung und einem gewissen Alt- und Totholzanteil sowohl in den verschiedenen Schlossparks als auch in den Auwäldern entlang der Flüsse Piesting, Fischa und Leitha,*
- *Wäldern mit hohem Laubholzanteil (besonders Eichen) in den Schlossparks und den Auwäldern,*
- *Altbäumen (Laubbäume, insbesondere Buchen, aber auch Eichen und Eschen) mit großen Stammstärken und hohlen bzw. faulen Wurzelpartien als essentielles Teilhabitat der Käferart Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer,*
- *Vorkommensstandorten des Firnisglänzenden Sichelmooses, Kriech-Selleries und Vorblattlosen Bergflachs.*

(4) Die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 2 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.

8 Subsumption

8.1 Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000

8.1.1 Das Vorhaben „ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt NORD Gänserndorf – Staatsgrenze n. Bernhardsthal km 32,954 bis km 77,993; Modernisierung Nordbahn Nordabschnitt („MNB Nord“) erfüllt den Tatbestand des § 23b Abs 2 Z 1 UVP-G 2000, da es auf die Änderung der Trasse bzw die Zulegung eines Gleises auf einer Eisenbahn-Hochleistungs- und -Fernverkehrsstrecke auf einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km abzielt.

8.1.2 Das gegenständliche Vorhaben war daher von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen. In Folge hatte die NÖ Landesregierung ein teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat, durchzuführen.

8.2 Bewilligungspflicht gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000

8.2.1 Wesentliche Teile des Vorhabens sind außerhalb von Ortsbereichen vorgesehen. Die im Zuge des Vorhabens vorgesehenen Baumaßnahmen (zusammenfassend in Spruchpunkt I.6 beschrieben) können bereits als Gesamtvorhaben unter den Tatbestand der „Errichtung von Bauwerken, die nicht Gebäude sind“ gemäß § 7 Abs 1 NÖ NSchG 2000 subsumiert werden. Mit dem Vorhaben ist auch die Errichtung von mehreren Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lärmschutzwänden im Nahbereich der Eisenbahntrasse, Neubau der Oberleitungen, Entwässerung bzw Errichtung von Beckenanlagen in den Bahnhöfen und Haltstellen sowie auf der freien Strecke, Auffassung von schienengleichen Eisenbahnübergängen, Abtrag von Bauwerken, Errichtung bzw Umbau von Brückenobjekten verbunden.

Das Vorhaben unterliegt somit einer Bewilligungspflicht nach § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000.

8.2.2 Das Vorhaben stellt ein Projekt dar, welches das Europaschutzgebiet FFH-Gebiet March-Thaya-Auen erheblich beeinträchtigen könnte. Es ist somit einer Bewilligungspflicht nach § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu prüfen.

8.2.3 Es sind nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützte Tierarten, geschützte Pflanzenarten sowie FFH-Lebensraumtypen in ihrem Vorkommensgebiet bzw auf vom Vorhaben beanspruchten Grund betroffen. Es war daher zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (Artenschutz) erfüllt werden.

8.2.4 Das Vorhaben kommt in Teilbereichen (km 41,1 und km 48,9) innerhalb des verordneten Landschaftsschutzgebietes „Donau-March-Thaya-Auen“ zu liegen. In Landschaftsschutzgebieten sind bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen zu versagen, wenn das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann (§ 8 Abs 4 NÖ NSchG). Zudem sind in Landschaftsschutzgebieten auch die Kulturlandschaftswandlung von Flächen mit einem Ausmaß von mehr als einem Hektar und die Beseitigung besonders landschaftsprägender Elemente bewilligungspflichtig.

Im Landschaftsschutzgebiet werden mehrere Flächen aufgeforstet, wobei keine dieser Flächen ein Ausmaß von jeweils mehr als 1 ha aufweist. Landschaftsprägende Elemente werden allenfalls randlich beansprucht, eine Beseitigung erfolgt nicht.

Es ist somit einer Bewilligungspflicht nach § 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu prüfen.

8.2.5 Zudem kommt es im Naturschutzgebiet „Angerner und Dürnkruter Marschschlingen“ durch das Vorhaben zu geringfügigen Eingriffen in das Pflanzenkleid, weshalb eine mögliche Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Abs 6 NÖ NSchG zu prüfen sein ist.

8.2.6 Das Europaschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ befindet sich im Wirkungsbereich des Vorhabens und ist einerseits in Form eines FFH- und andererseits als Vogelschutzgebiet festgelegt. Es ist somit einer Bewilligungspflicht nach § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu prüfen.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Allgemeine Ausführungen

9.1.1 Das gegenständliche Vorhaben ist gemäß § 23b Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen. Gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 in der geltenden Fassung hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie dann, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 hat die Landesregierung ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat.

9.1.2 Dabei verpflichtet § 24f Abs 3 UVP-G 2000 die Behörden, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen etc) in der Entscheidung zu berücksichtigen.

9.1.3 Im gegenständlichen Verfahren ist somit die im Zuge des Verfahrens der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

9.1.4 Im hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren wurde nun von der Behörde einerseits überprüft, ob das Vorhaben, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschriften, den Ergebnissen der von der BMK durchgeführten Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung entgegensteht, und andererseits, ob die Genehmigungsvoraussetzungen der materienrechtlichen Bestimmungen sowie des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 für die nunmehrige teilkonzentrierte Genehmigung eingehalten werden.

9.1.5 Dazu wurden von der Behörde die (hier fachlich erforderlichen) Sachverständigen beigezogen. Diese Sachverständigen haben bereits an der vom BMK angestellten Umweltverträglichkeitsprüfung mitgewirkt und haben die beigezogenen Sachverständigen keinen Widerspruch zur durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

9.2 Zum Verhältnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und der teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren zueinander

9.2.1 Bei der Beurteilung, ob das gegenständliche Vorhaben aus rechtlicher Sicht zulässig ist, handelt es sich um ein 3-stufiges Verfahren.

9.2.2 Zunächst ist von der zuständigen Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000, im gegenständlichen Fall von der BMK, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinne durchzuführen. Dazu wurde eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, welche öffentlich aufgelegt wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass das Vorhaben umweltverträglich ist. Dadurch ist das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im engeren Sinn abgeschlossen und die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde hat diese Beurteilung gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

9.2.3 In der Folge ist von der zuständigen Ministerin ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren unter Anwendung jener materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen durchzuführen, welche vom Bund zu vollziehen sind. Mit Bescheid der BMK vom 14. September 2024, GZ 2023-0.877.533, wurde diese Genehmigung erteilt.

9.2.4 Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erzeugt der im teilkonzentrierten Verfahren ergangene Ministerialbescheid auch für Bescheide im nachgeordneten teilkonzentrierten Verfahren bei der NÖ Landesregierung Bindungswirkung, die mit dem Verhältnis Grundsatz- und Detailgenehmigungsbescheid vergleichbar sind, weshalb sie untrennbar miteinander verbunden sind. Es handelt sich nach Ansicht des VwGH um einen Grundlagenbescheid und einen Detailgenehmigungsbescheid (VwGH 26.05.2014, 2013/03/0144; VwGH 26.06.2014, 2013/03/0062).

9.2.5 Diese Genehmigung entfaltet somit einerseits Bindungswirkung gegenüber der Entscheidung der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde und grenzt andererseits die Zuständigkeiten ab. Die Prüfung, ob die der Entscheidung zugrunde gelegten Annahmen nachvollziehbar sind, ob das Gesamtvorhaben umweltverträglich ist oder ob die von der Ministerin zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen (zB öffentliches Interesse/Notwendigkeit an dem Eisenbahnbauvorhaben insbesondere auch in Hinblick auf die Frage einer Enteignung) erfüllt sind, sind somit nicht Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde.

9.2.6 Die Behörde muss daher davon ausgehen, dass für das Vorhaben somit auch der wesentliche Teil der von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt wird. Insbesondere erschließt sich daraus auch, dass die zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 erfüllt sind.

9.3 Zur Frage der Naturverträglichkeit

9.3.1 FFH-Gebiet March-Thaya-Auen

Es liegt keine Plandarstellung vor, in der Entwicklungsflächen dezidiert ausgewiesen sind. Durch das Vorhaben werden ausschließlich Flächen beansprucht, die unmittelbar an die Bahnanlage grenzen. Bereiche östlich des Hochwasserschutzdammes, und damit im ungedämmten Auegebiet der March, weisen eine besondere Eignung als Entwicklungsflächen für die Erreichung der Erhaltungsziele bzw für die Verbesserung der Erhaltungsgrade der Lebensräume und Arten auf. Diese Flächen werden durch das Vorhaben weder direkt durch Flächenbeanspruchung noch durch Immissionen oder Störwirkungen beeinträchtigt.

9.3.2 In den Einreichunterlagen sind projektintegrale Maßnahmen vorgesehen, welche die Vorgaben aus den Nebenbestimmungen umsetzen. Zusätzlich werden seitens der Sachverständigen Maßnahmen formuliert bzw Maßnahmen abgeändert. Die Maßnahmen haben den Charakter von schadenbegrenzenden Maßnahmen und sind geeignet erhebliche Auswirkungen auf Lebensräume des Anhang I FFH-Richtlinie sowie auf Lebensräume von Tierarten des Anhang II FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhang I Vogelschutz-Richtlinie zu vermeiden. Die Maßnahmen entsprechen

dem Stand des Wissens und die Wirksamkeit wird als ausreichend gesichert angesehen. Für die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen wurde eine Umweltbaubegleitung sowie eine Umweltbauaufsicht vorgeschrieben.

9.3.3 Die Erreichung der Erhaltungsziele, insb eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Verordnung über die Europaschutzgebiete angeführten Lebensraumtypen und Arten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, wird als weiterhin erreichbar bewertet.

9.3.4 Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes bzw auf Lebensräume des in Anhang I Vogelschutz-Richtlinie (Durchzügler, Wintergäste und regelmäßig auftretenden Zugvogelarten), des Anhang I und Arten des Anhang II FFH-Richtlinie, für die das Gebiet als Europaschutzgebiet ausgewiesen wurden, sind nicht gegeben.

9.3.5 Bei Umsetzung der schadensbegrenzenden Maßnahmen tritt für die Schutzziele des Natura 2000 FFH-Gebietes March-Thaya-Auen sowie des gleichnamigen Natura 2000 Vogelschutz-Gebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen auf.

9.3.6 Gemäß § 10 Abs 1 NÖ NSchG 2000 bedürfen Projekte, die ein Europaschutzgebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Bewilligung der Behörde.

9.3.7 Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (Naturverträglichkeitsprüfung).

9.3.8 Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ hinsichtlich des Teilaspektes „ökologische Funktionsfähigkeit im betroffenen Landschaftsraum“ durch das ggst Projekt nicht erheblich beeinträchtigt wird, ebensowenig wie das Europaschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ sofern die im ggst Gutachten zwingend vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden.

9.3.9 Die Eingriffe in das Naturschutzgebiet „Angerner und Dürnkruter Marchschlingen“ beschränken sich auf ca 200 m² Uferbereich beim Uhlteich (nur Bauphase) und auf 300 m² Robinienbestand (auf Dauer). Eine wesentliche nachteilige Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Angerner und Dürnkruter Marchschlingen“ iS des § 11 NÖ NSchG 2000 ist somit nicht gegeben.

9.3.10 Aufgrund der Gegebenheiten und der nur geringen Veränderung durch das Vorhaben, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.

9.3.11 Aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung gem § 10 Abs 4 NÖ NSchG 2000 ist festgestellt, dass durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben das Natura 2000 FFH-Gebiet AT1202000 March-Thaya-Auen sowie das gleichnamige Natura 2000 Vogelschutz-Gebiet AT1202V00, das Europaschutzgebiet March-Thaya-Auen, das Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ und das Naturschutzgebiet „Angerner und Dürnkruter Marchschlingen“ als solches nicht erheblich beeinträchtigt werden. Eine Prüfung einer Alternativenprüfung gem Abs 5 leg cit war daher nicht erforderlich.

9.4 Zur artenschutzrechtlichen Betrachtung

9.4.1 Die behördliche Prüfung der Fragestellungen im Bereich Artenschutz erfolgte durch die eingeholten Gutachten aus den Bereichen Naturschutz/Ökologie und Gewässerökologie.

9.4.2 Gemäß § 20 Abs 4 NÖ NSchG 2000 kann die Landesregierung Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 gestatten, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

9.4.3 Eine solche Ausnahmegenehmigung darf gem § 20 Abs 5 NÖ NSchG nur unter bestimmten Bedingungen erteilt werden. Durch diese Bestimmungen werden Art 12, 13 und 16 der EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Für das gegenständliche Vorhaben steht keine andere zufriedenstellende Lösung zur Verfügung. Eine andere zufrieden-

stellende Lösung läge nur vor, wenn das Vorhabensziel auch auf andere Weise erreicht werden könnte, durch die Alternative die Verletzung der Verbotstatbestände vermieden bzw in ihrem Ausmaß und ihrer Schwere wesentlich vermindert werden könnten und diese Variante für den Antragsteller zumutbar wäre. Die zweite Bedingung ist, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Dass dies der Fall ist, hat das Gutachten ergeben. Von den weiteren Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kommt schließlich der Grund des zwingenden überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, in Frage. Das gegenständliche Vorhaben des Eisenbahnbaus ist nach § 23b UVP-G 2000 zudem gemäß § 2 Abs 7 UVP-G 2000 auch ein Vorhaben der Energiewende ist, welche gemäß § 24f Abs 4 letzter Satz UVP-G 2000 als Vorhaben in hohem öffentlichen Interesse gelten. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass keine absichtliche Tötung von Individuen erfolgt ist das dargestellte öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Projekts auch im Sinn des § 20 Abs 5 NÖ NSchG 2000 als gegenüber dem Interesse an der Einhaltung des Verbotes als überwiegend.

9.4.4 Die Tötung einzelner Individuen, von Ei- und Larvenstadien von Insekten, kann in der Bauphase nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Betroffen davon sind Großer Feuerfalter, Osterluzeifalter, Segelfalter, Großer Fuchs, Kleines Nachtpfauenauge, Sechsfleck-Widderchen und Klee-Widderchen sowie die italienische Schönschrecke. Das individuelle Tötungsrisiko geht für diese Arten über das Tötungsrisiko bei üblichen Pflegemaßnahmen und somit das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Eine projektbedingte Gefährdung lokaler Populationen der angeführten Arten ist aber (auch durch die abschnittsweise Bauführung) auszuschließen. Für alle weiteren Arten sind die im Projekt vorgesehenen schadensbegrenzenden Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen) jedoch ausreichend, dass sich das Tötungsrisiko einzelner Individuen nicht signifikant erhöht wird und nicht das Maß des allgemeinen Lebensrisikos übersteigt.

9.4.5 Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Risiko vernichtet zu werden, für Einzelindividuen der Wasser-Schwertlilie und der Sommer-Knotenblume erhöht wird. Es sind – in Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme zur Verpflanzung

von geschützten Pflanzenarten - keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand geschützter Pflanzenarten zu erwarten.

9.4.6 Durch die im Projekt vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigung und die Umsetzung von funktionserhaltenden Maßnahmen für Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Tagfalter und Vögel, die hohe Erfolgchancen und Wirksamkeit aufweisen, ist von keiner Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets auszugehen und sind keine negativen Auswirkungen auf Populationen der geschützten Tierarten zu erwarten.

9.4.7 Nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ist davon auszugehen, dass zwar die Tötung einzelner Individuen, vor allem von Ei- und Larvenstadien von Insekten, nicht zur Gänze ausgeschlossen werden kann. Das individuelle Tötungsrisiko geht für diese Arten über das Tötungsrisiko bei üblichen Pflegemaßnahmen und somit das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Eine projektbedingte Gefährdung lokaler Populationen von dem Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Osterluzeifalter (*Zerynthia polyxena*), Segelfalter (*Iphiclides podalirius*), dem Großen Fuchs (*Nymphalis polychloros*), dem Kleinen Nachtpfauenauge (*Saturnia pavonia*), Sechsfleck-Widderchen (*Zygaena filipendulae*) und dem Klee-Widderchen (*Zygaena lonicerae*) sowie die Heuschreckenart italienische Schönschrecke, ist aber (auch durch die abschnittsweise Bauführung) auszuschließen. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für eine Reihe von Arten nicht auszuschließen.

9.4.8 Aufgrund der spezifischen Wirkungen des Vorhabens sowie der vorgesehenen Maßnahmen ist von keinen Störungen von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit auszugehen, welche Auswirkungen auf den Fortbestand der Arten bzw auf die lokale Population nach sich ziehen.

9.4.9 Aufgrund des umzusetzenden Maßnahmenbündels sowie der hohen Erfolgchancen und Wirksamkeit ist von keiner Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets der betroffenen Vorkommen und Populationen auszugehen.

9.4.10 Negative Auswirkungen auf Populationen der nach der NÖ Artenschutz-Verordnung bzw nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Anhang I Vogelschutz-Richtlinie geschützten Tierarten sind bei Umsetzung der Maßnahmen nicht zu erwarten.

9.4.11 Aufgrund der zu erwartenden Übertretung artenschutzrechtlicher Verbote gem § 18 Abs 4 NÖ NSchG ist eine Ausnahmegewilligung gem § 20 NÖ NSchG 2000 hinsichtlich der Tagfalterarten Großer Feuerfalter, Osterluzeifalter, Segelfalter und Großer Fuchs, der Nachtfalterarten Kleines Nachtpfauenauge, Sechsfleck-Widderchen und Klee-Widderchen sowie der Heuschreckenart italienische Schönschrecke erforderlich.

9.4.12 Es wird daher der Verbotstatbestand im Sinn des § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000 erfüllt und daher gem § 20 Abs 4 NÖ NSchG 2000 eine Ausnahme erteilt.

9.5 Zum Vorliegen der naturschutzrechtlichen Genehmigungskriterien

9.5.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen teilkonzentrierten Genehmigungsantrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 24f Abs 1 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

9.5.2 Es ist daher zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

9.5.3 Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien der durch das Vorhaben maßgeblich angesprochenen naturschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind.

9.6 Zu den zusätzlichen Genehmigungskriterien gemäß § 24f UVP-G 2000

9.6.1 Die für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs 3 UVP-G 2000 zuständigen Behörden haben die im § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 angeführten Bestimmungen anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

9.6.2 Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass diese Genehmigungskriterien im Verfahren beim BMK ausführlich abgearbeitet und beurteilt wurden, was dem Bescheid der BMK vom 12. September 2024, GZ 2023-0.877.533, zu entnehmen ist.

9.6.3 Unter dem Punkt V.1 des zitierten Bescheides wurde ausführlich begründet, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24 f Abs 1 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 vorliegen und keine Untersagungsgründe bestehen.

9.6.4 Die NÖ Landesregierung als gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 iVm den Bestimmungen des NÖ NSchG 2000 zuständige Behörde muss daher insbesondere auch in Hinblick auf die oben dargelegte Bindungswirkung davon ausgehen, dass die speziellen Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 erfüllt sind, auch soweit sie den eigenen Wirkungsbereich im konkreten Verfahren betreffen.

9.7 Fachliche Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen

Die im Zuge der öffentlichen Auflage des Antrages, der Projektunterlagen sowie der im Verfahren eingeholten Fachgutachten der Sachverständigen eingelangten Stellungnahmen wurden den Sachverständigen mit dem Ersuchen um Durchsicht und Stellungnahme, ob sich aufgrund der Eingaben Änderungen in den erstatteten fachlichen Beurteilungen ergeben, übermittelt.

9.7.1 Stellungnahme des SV DI Wimmer vom 13. 03. 2025 zum Vorbringen der NÖ Umweltschutzbehörde

[...]

In der Stellungnahme der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde wird für die Maßnahme ÖK 93 eine Ergänzung bzgl. planerischen Darstellung der Lage und Größe der Ersatzflächen und ein Nachweis der Eignung der umzusetzenden Maßnahme gefordert.

Diese Maßnahme betrifft nicht das Fachgebiet Gewässerökologie.

[...]

9.7.2 Stellungnahme des SV DI Kordina vom 02. 04. 2025 zum Vorbringen der NÖ Umweltschutzbehörde

[...]

In Bezug auf die Stellungnahme der Umweltschutzbehörde NÖ ist festzustellen, dass ein Drittel der PKW-Stellplätze in wasserdurchlässigem Aufbau ausgeführt werden

sollen. Nicht vollversiegelte Parkplätze entsprechen dem Stand der Technik. Es kann der Umweltschutzbehörde beigemessen werden, dass eine Bodenversiegelung auf ein Minimum reduziert werden sollte. Es ist von der Projektwerberin geplant einen wasserundurchlässigen Aufbau zu gewährleisten, jedoch wurde dies nicht weiter ausgeführt in welcher Form dieser erfolgen soll. Demnach wäre die Anregung der Umweltschutzbehörde zu begrüßen, einen wasserundurchlässigen Aufbau mittels Rasensteinen oder ähnlichem vorzusehen um eine Versickerung von Niederschlagswässern zu ermöglichen.

Eine Pflanzung von Einzelbäumen ist lediglich in den Randbereichen der P&R Anlagen vorgesehen. Da die Sommertemperaturen steigen, wurde bereits im UVP-Verfahren aus gutachterlicher Sicht ausgeführt eine Beschattung der Stellplätze durch Bäume vorzusehen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den bereits formulierten Auflagenvorschlag RP 02 im Umweltverträglichkeitsgutachten wie auch auf den UVP-Bescheid (Geschäftszahl: 2023-0.877.533), Spruchpunkt IV.3.2.3. (RP 02) hingewiesen.

Eine Bepflanzung mit Einzelbäumen zur Beschattung der Stellplätze würde die klein-klimatischen Bedingungen, wie auch von der Umweltschutzbehörde ausgeführt, begünstigen. Vom Sachverständigen wird nochmals auf die Notwendigkeit verwiesen, diese nicht nur in den Randbereichen vorzusehen, sondern auch die Beschattung der Stellplätze zu ermöglichen. Es würde sich auch der zusätzlich positive Effekt ergeben, dass eine visuelle Einbindung der Parkflächen in den Naturraum gewährleistet würde.

9.7.3 Stellungnahme der SV DI Vondruska und DI Zidek vom 14. 03. 2025 zum Vorbringen der NÖ Umweltschutzbehörde

[...]

Die NÖ Umweltschutzbehörde nimmt das Gutachten und die darin formulierten Auflagen grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis, wobei für die Maßnahme ÖK 93 (siehe S. 55) eine Ergänzung (unten in fett) gefordert wird.

ÖK 93

Die ökologischen Ausgleichsflächen sind auf Bestandsdauer des Vorhabens zu sichern. Sind einzelne in den Einreichunterlagen dargestellte Flächen nicht für ökologische Maßnahmen verfügbar, so sind gleichwertige Ersatzflächen innerhalb der Poolflächen heranzuziehen. Die Lage und Größe von Ersatzflächen sind planlich darzustellen und deren Eignung für die jeweilige umzusetzende Maßnahme nachzuweisen.

Der Naturschutzbehörde sind diese Unterlagen vor Inanspruchnahme der Ersatzflächen zu übermitteln. Flächen, die schon im Bestand eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen, können nicht als Ausgleichsflächen herangezogen werden. Ausgenommen davon sind punktuelle strukturelle Lebensraum-aufwertungen für Vögel.

Die seitens der NÖ Umweltschutzbehörde geforderte Ergänzung ist fachlich sinnvoll und wird aus gutachterlicher Sicht positiv beurteilt. Eine Abänderung der vorgeschlagenen Auflage ÖK 93 in der o.a. Formulierung wird daher empfohlen.

Auch die Auflage ÖK 06 (Ersatzbäume im Ortsbereich) wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde als ausreichend erachtet. Ergänzt sei an dieser Stelle, dass im Naturschutzgutachten auf S 34 darauf hingewiesen wurde, dass bauliche Maßnahmen im Ortsgebiet kein Prüfgegenstand im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach § 7 NÖ NSchG sind. Die Einhaltung und Umsetzung der ggs Auflage des UVP-Bescheides wurde daher im Naturschutzgutachten nicht weiter geprüft.

Weiters wird in der Stellungnahme auf die Ausführung von P&R Anlagen und die hohe Bedeutung der empfohlenen Auflage RP 02 des UVP-Bescheides hingewiesen. Dies ist primär ein Thema für den Fachbereich Raumplanung und Landschaftsbild und weniger ein naturschutzfachliches Thema im engeren Sinn. Es wird daher nicht näher darauf eingegangen, zumal bauliche Maßnahmen im Ortsgebiet kein Prüfgegenstand im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach § 7 NÖ NSchG sind.

[...]

9.7.4 Stellungnahme des SV DI Wimmer vom 27.02.2025 zum Vorbringen der der Umweltorganisation VIRUS

[...]

Ad Punkt 1. Rückschau auf die UVP-Einwendungen Punkt 4.9

Die Umweltorganisation Virus erwartet durch eine Verdichtung des Unterbaus der Bahntrasse negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

Gutachterliche Stellungnahme:

Im Zuge des UVP-Verfahrens (siehe Dokument Gutachterliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen) wurde vom Sachverständigen für Wasserbautechnik festgestellt, dass die Verdichtungen des Unterbaues der Bahntrasse oberflächennahe außerhalb des Grundwassers erfolgen. Eine Beeinträchtigung des Gewässerhaushaltes ist nicht zu erwarten.

Ad Punkt 2. Aktueller Status:

Der Einwender stellt fest, dass auch im Fachgebiet Gewässerökologie auf eigene Erhebungen zurückgegriffen wurde.

Gutachterliche Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Anfertigung des Gutachtens keine eigenen Datenerhebungen vorgenommen wurden. Allerdings umfasste der Erstellungsprozess mehrfache Besichtigungen der relevanten Gewässerbereiche vor Ort.

Die übrigen angesprochenen Punkte betreffen den Fachbereich Ökologie bzw. Naturschutz.

[...]

9.7.5 Stellungnahme der SV DI Vondruska und DI Zidek vom 13.03.2025 zum Vorbringen der NÖ Umwelthanwaltschaft

[...]

2. STELLUNGNAHME

(a) *S. 2- 6: Die im Schreiben von VIRUS unter Kap. 1 „Rückschau auf die UVP-Einwendungen“ angeführten Punkte zum Fachbereich Ökologie/Naturschutz sind ident mit jenen aus dem UVP-Verfahren. Dazu liegen bereits Stellungnahmen der Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten, Berichtsteil „Gutachterliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen“ vor. Darüber werden diese auch im Bescheid 2023-0.877.533 vom 12.09.2014, S. 203ff behandelt.*

(b) *Zu den zusätzlichen Erhebungen (Pkt. 2, S. 6, Abs. 1-3): Die im Anhang zum Gutachten Naturschutz vorgelegten Erhebungsunterlagen sind jene, die auch schon im UVP-Verfahren vorgelegt wurden.*

Da im Zuge der Befundung im Rahmen des UVP-Verfahrens Lücken in dem faunistischen und floristischen Erheben nicht auszuschließen waren, wurden durch die SV eigene Erhebungen durchgeführt. Die neu gewonnenen Daten waren geeignet, die schon übermittelten Unterlagen in einer Weise zu ergänzen, dass in der Gesamtheit gesehen die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit gegeben und die Unterlagen für die Erstellung eines Gutachtens möglich war.

Zusätzliche Erhebungen waren für die Erstellung des Gutachtens im Naturschutzverfahren und zur Beantwortung der Prüffragen der Behörde nicht notwendig.

(c) *Naturschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren iZ mit CEF-Maßnahmen (Pkt. 2, S. 6f, letzter Abs.): In der Stellungnahme VIRUS wird vorgebracht, dass „die grundsätzliche Zulässigkeit mittels CEF- Maßnahmen (um so charakterisiert zu sein müs-*

sen sie vollständig funktionserhaltend sein) ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren zu vermeiden rechtlich nicht geklärt ist.“ (S. 7, 1. Abs.).

Dazu ist auszuführen, dass jene CEF-Maßnahmen, für die auch ein „Fangen“ im weitesten Sinn notwendig ist, für die Arten Feldhamster, Ziesel, totholzbewohnende Käfer, Reptilien (v.a. Zauneidechse) und Amphibien verpflichtend umzusetzen sind. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um ein kurzfristiges Verbringen vom Eingriffsstandort in ein zuvor vorbereitetes Ersatzhabitat. Eine längerfristige Haltung (z.B. Überwinterung, etc.) ist nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des Fangens und Tötens im Zuge von CEF-Maßnahmen ist auf das Erkenntnis des BVwG vom 15.11.2024 (W102 2278877-1) zu verweisen. Hier wird, unter Verweis auf Judikatur des VwGH und des BVwG, nochmals klargestellt, dass ein kurzfristiges Fangen und Verbringen in ein Ersatzhabitat, den Tatbestand des Tötens oder Fangens nicht erfüllt. Explizit ist hier das Fangen von Amphibien und Reptilien mittel Zaun-Kübel-Methode verwiesen.

(d) S. 7: Schutzniveau der Maßnahmen:

Im Schreiben VIRUS wird auf S. 7 angeführt, dass im Bereich des Kollisionsschutzes, sowie Schutzes vor Elektrokution im Bereich der Oberleitungen (Schutzkappen), sowie des Fledermausschutzes (Beleuchtung, Bauzeiteinschränkungen) kein ausreichendes Schutzniveau erreicht. Weiterführende Ausführungen zur Untermauerung der beiden Punkte bzw. worin der Zweifel besteht, wurden nicht vorgebracht.

Seitens der Sachverständigen wird diesbezüglich auf die Ausführungen im Gutachten zu den beiden Artengruppen bzw. Wirkfaktoren verwiesen.

Ergänzend wird bezüglich Beleuchtung auf die in den Einreichunterlagen (Einlage N5.01, S 95) enthaltene Maßnahme N-TL-BA-04 zur insektenschonenden Beleuchtung zu verweisen („Einsatz von Insektenschonender Beleuchtung als Baustellenbeleuchtung und im Bereich der Bahnhöfe und Stationen. In der Bau- und Betriebsphase sind ausschließlich insektenschonende Leuchtmittel und Lampen zu verwenden. Um das Eindringen von Insekten zu verhindern, sollen ausschließlich vollständig abgeschlossene Lampengehäuse zum Einsatz kommen, sowie Gehäuse, bei denen im Betrieb die Gehäuseoberflächen Temperaturen unter 60°C erreichen. Die Farbtemperatur der eingesetzten Leuchtmittel darf max. 3000 K betragen. Lampen, die im UV-Bereich hohe Emissionswerte haben, sind nicht einzusetzen, gegebenenfalls sind UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen oder Filter zu verwenden.“)

Die freie Strecke wird nicht beleuchtet, in den Bahnhöfen und Stationen befinden sich schon derzeit unterschiedlichste Leuchtmittel; es ist somit nach Umsetzung des Projektes ein höheres Schutzniveau für Insekten und für Fledermäuse als derzeit zu erwarten.

Bauzeitbeschränkungen, die über die Festlegungen im Einreichprojekt hinausgehen (Regelarbeitszeit von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr) sind hinsichtlich des Fledermausschutzes nicht erforderlich, da es sich um Bautätigkeiten an einer Bahnstrecke mit generell erhöhtem Störungsniveau handelt.

In Hinblick auf Schutzmaßnahmen an den Leitungen und Masten wird auf die Maßnahmen Nr. ÖK89 (Vogelschutzmarker) und Nr. ÖK90 (Abdeckhauben Leitungsmaste). Zur Minimierung des Vogelschlags durch Kollisionen mit Schienenfahrzeugen wird ein umfangreiches Konzept zur Ablenkung der Flugbewegungen über den Gleiskörper umgesetzt. Ebenso sind Glasflächen mit geeigneten Mustern zu markieren (Nr. ÖK91).

Die Maßnahmen sind ausreichend erprobt und geeignet, ein Schutzniveau sicherzustellen, dass eine Tötung von Individuen vermeidet. Eine Anpassung der Maßnahmen, bzw. zusätzlich vorzuschreibende Maßnahmen sind nicht notwendig.

[...]

9.8 Rechtliche Erwägungen zu den Einwendungen und Stellungnahmen

9.8.1 Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass durch die Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen gemäß § 59 Abs 1 AVG als mit erledigt gelten. Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich aus der Erteilung einer Bewilligung mittelbar die Abweisung der gegen diese Bewilligungserteilung gerichteten Einwendungen ergibt. Es ist daher rechtlich bedeutungslos, wenn im Spruch des Bewilligungsbescheides nicht förmlich über alle Einwendungen abgeprochen wird. Die im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen sind somit im Rahmen der gegenständlichen Genehmigung abschließend behandelt.

9.8.2 Dem Begriff Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent. Eine Einwendung ist sohin, allgemein formuliert, ihrer begrifflichen Bestimmung nach ein Vorbringen einer Partei des Verfahrens, welches seinem Inhalt nach behauptet, das Vorhaben des Bauwerbers entspricht entweder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teiles nicht den Bestimmungen der Rechtsordnung (zB VwGH v. 09.12.1986; ZI 86/05/0126 oder VwGH 04.03.1999,

ZI 98/06/0235 mwN). Das verletzte Recht ist durch die Partei hinreichend zu konkretisieren, eine Begründung ist hingegen nicht erforderlich.

9.8.3 Eine Einwendung im Rechtssinne liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann vor, wenn das Vorbringen der Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Verfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat. Ist eine Rechtsverletzung aus dem Vorbringen nicht erkennbar, liegt keine Einwendung im Rechtssinne vor (vgl Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens 4, 1990, S 277 f).

9.8.4 Nicht als die Parteistellung wahrende Einwendungen sind daher als Vorbringen anzusehen, mit denen gegen den Antrag unspezifisch „Einspruch“ erhoben wird oder mit denen lediglich erklärt wird, mit dem Vorhaben nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen (zB Vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung) einverstanden zu sein. Bloß allgemeines, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestelltes Vorbringen stellt ebenso wenig taugliche Einwendungen dar, wie eine allgemein gehaltene Aufzählung von Beeinträchtigungsmöglichkeiten, welche sich aus dem Bauvorhaben ergeben könnten. Auch die Aufforderung an die Behörde bestimmte bzw. alle notwendigen Maßnahmen festzusetzen oder die bloße Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen vermag die Präklusionswirkung nicht zu verhindern.

9.8.5 Keine Einwendungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts sind grundsätzlich Einwendungen, mit denen bloß die Geltendmachung privatrechtlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt (Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 32).

9.8.6 Die Umweltorganisation VIRUS bringt vor, dass rechtlich nicht geklärt sei, ob CEF-Maßnahmen grundsätzlich zulässig seien, um die Durchführung eines artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens zu vermeiden. Die grundsätzliche Zulässigkeit von CEF-Maßnahmen wird nicht nur vom Gesetzgeber der Europäischen Union statuiert (siehe dazu den von der Europäischen Kommission herausgegebenen Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und von der Judikatur des EuGH (vgl EuGH 15.05.2014, C-521/12, Briels; 21.7. 016, C-387/15 und C-388/15, Orleans ua; 26.04.2017, C-142/16, Kommission/Deutschland [„Kraftwerk Moorburg“]; 25.07.2018, C-164/17, Grace ua; 7.11. 018, C-293/17 und C-294/17, Coöperatie Mobilisation for the Environment UA und Vereniging Leefmilieu) bestätigt, sondern auch von der in-

nerstaatlichen ständigen Rechtsprechung anerkannt (vgl VwSlg 18.538 A/2012; VwSlg 18.893 A/2014; BVwG 21.08.2018, W143 2017269-2/297E „Linzer Westring – A 26“).

9.8.7 Als solche CEF-Maßnahmen werden funktionserhaltende Maßnahmen, auch als Schadensvermeidungs- bzw -minderungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Schutzmaßnahmen bezeichnet, angesehen, durch deren Anwendung Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden und auf etwaige Ausnahmeregelungen nicht zurückgegriffen werden muss. Diese Maßnahmen können entweder bereits im Projekt vorgesehen oder von der Behörde als Auflagen vorgeschrieben werden; Voraussetzung für die tatbestandsausschließende Wirkung ist, dass aus sachverständiger Hinsicht Maßnahmen in Betracht kommen, die die durch den Eingriff allfällig bewirkten nachteiligen Auswirkungen mit der gebotenen Wirksamkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit kompensieren können (vgl nochmals VwSlg 18.538 A/2012; Leidenmüller/Mayrhofer, CEF-Maßnahmen im Gebiets- und Artenschutzrecht, ZTR 2019 mwN).

9.8.8 Wie dem eingeholten Gutachten sowie der gutachterlichen Stellungnahme zu entnehmen ist, sind die vorgesehenen Maßnahmen, die den Eintritt von Verbotstatbeständen verhindern sollen, ausreichend erprobt und geeignet, ein Schutzniveau sicherzustellen, dass eine Tötung von Individuen vermeidet. Auch geht hervor, dass eine Anpassung der Maßnahmen, bzw zusätzlich vorzuschreibende Maßnahmen nicht notwendig sind.

9.8.9 Das Vorbringen der Umweltorganisation VIRUS, dass im Bereich des Kollisionsschutzes und dem Schutz vor Elektroktion sowie dem Fledermausschutz kein ausreichendes Schutzniveau erreicht wird, die negative Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt sowie eine unzulässige „Einschränkung der Durchlässigkeit“ und den pauschalen Vorwurf, wonach die Ausgleichsflächen mangelhaft seien, ist auf die vorliegenden Gutachten zu verweisen, wonach all diese Vorbringen einer detaillierten Prüfung unterzogen wurden.

9.8.10 Zum Vorbringen der NÖ Umwelthanwaltschaft besteht für die vorgeschlagene Auflage sowie die Anregung zur Herstellung eines wasserdurchlässigen PKW-Stellplatz-Aufbaus im gegenständlichen Verfahren kein Raum, weil die in Rede stehenden PKW-Stellplätze innerhalb der jeweiligen Ortsbereiche zu liegen kommen (vgl dazu auch die gutachterliche Stellungnahme der SV Vondruska und Zideck vom

14.03.2025). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die vom SV erwähnte „Auflage“ auch im Verfahren vor der (damals) BMK lediglich als „empfohlene Maßnahme“ aufgenommen wurde, weil eine taugliche Rechtsgrundlage für ihre Vorschreibung nicht besteht (vgl Bescheid der BMK vom 12.9.2024, 2023-0.877.533, Seite 63 f und 128).

9.9 Zu den Aufsichten

9.9.1 Aus den eingeholten Gutachten der Sachverständigen ergibt sich, dass zur Überwachung der Umsetzung des Vorhabens die Bestellung von Aufsichtsorganen aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint. Diesen fachlichen Vorschlägen ist die Behörde gefolgt und hat die Bestellung von entsprechend fachlich befähigten Personen zur Überwachung beauftragt.

9.9.2 In diesem Sinn enthält auch der BMK-Bescheid Verpflichtungen betreffend Bauaufsichten und Baubegleitungen. Diese Verpflichtungen werden bezüglich der ho 2. teilkonzentrierten Genehmigung übernommen.

9.10 Zu den Auflagen

9.10.1 Aus den Gutachten ergibt sich, dass die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen vorzuschreiben waren, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erreichen.

9.11 Zur Befristung

9.11.1 § 24f Abs 5 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

9.11.2 In der gegenständlichen Entscheidung wird die Baubeginn- und die Fertigstellungsfrist ausschließlich nach § 24f Abs 5 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 24 Abs 3 die Anwendung der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) normiert. § 31 Abs 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000 enthält für den Fall der Nicht-Bestimmung einer Baubeginn- und einer Fertigstellungsfrist im Genehmigungsbescheid eine ex lege Erlöschensfrist, die für das gegenständliche umfangreiche Infrastrukturvorhaben zu kurz bemessen ist.

9.11.3 Die festgelegten Fristen wurden in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben und die ständige Entscheidungspraxis bemessen, entsprechen dem BMK-Bescheid und sind auch als ausreichend zur Umsetzung und angemessen für die Inanspruchnahme der Rechte anzusehen.

10 Zusammenfassung

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen als auch die im UVP-G 2000 enthaltenen zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund seiner Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war. Dies bewirkt auch, dass gleichzeitig die inhaltlichen Einwendungen gegen das Vorhaben als abgewiesen gelten (§ 59 Abs 1 2. Satz AVG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. F r a d i n g e r - G o b e c



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur